
EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTE

28

Studium
der
Evangelischen Theologie

zur Vorbereitung auf den Pfarrberuf

Übersicht
über die Studienmöglichkeiten
im Bereich der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Stand: Sommersemester 2008

Zu dieser Broschüre

Diese Broschüre enthält einen orientierenden Überblick über die verschiedenen Hochschulorte mit ihren jeweiligen besonderen Studienmöglichkeiten im Fach „Evangelische Theologie“. Sie wendet sich an Studentinnen und Studenten, die evangelische Theologie studieren, um Pfarrerin oder Pfarrer zu werden. Sie soll ihnen dazu helfen, das Studium sinnvoll zu planen und insbesondere auch dazu anregen, innerhalb der theologischen Fächer persönliche Schwerpunkte zu setzen.

Im Anhang dieser Broschüre wird das Positionspapier des Evangelisch-theologischen Fakultätentages vom 8. Oktober 1994 aufgenommen. Das Positionspapier bezieht sich mit seinen grundsätzlichen Überlegungen auf die vier Themenkreise Berufsbezogenheit, konfessionelle Bestimmtheit, strukturelle Ausdifferenzierung und Festsetzung von Regelstudienzeiten.

In der Übersicht über die theologischen Ausbildungsstätten sind nur theologische Fakultäten bzw. Fachbereiche und Kirchliche Hochschulen mit einem Studiengang aufgenommen, der bis zur Kirchlichen Prüfung oder zur Diplomprüfung führt und damit zur Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst qualifiziert. Das Studium kann an diesen Orten im Allgemeinen auch mit einer Promotion und z.T. mit einer Magisterprüfung abgeschlossen werden.

Daneben gibt es an weiteren Universitäten und Hochschulen Studienangebote in Evangelischer Theologie, besonders im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung.

Neu aufgenommen sind die deutschsprachigen Ev.-theologischen Fakultäten in Österreich und der Schweiz (Wien, Basel, Bern, Zürich). Wieweit im nicht deutschsprachigen Ausland abgelegte Sprachprüfungen und sonstige Studienleistungen auch innerhalb der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausbildung oder für die genannten akademischen Abschlüsse anerkannt werden, ist bei den Landeskirchen bzw. Fakultäten/Fachbereichen, die die Prüfung abnehmen sollen, zu erfragen.

Erarbeitet wurde diese Broschüre von der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums im Auftrag des Fakultätentages der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche in Deutschland und der Konferenz der Ausbildungsreferentinnen und -referenten (ARK I) der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Im Frühjahr 2005 ist eine neue Veröffentlichung in Buchform aus der Arbeit der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums erschienen, die die in den letzten Jahren erarbeiteten Neuerungen dokumentiert. Sie trägt den Titel „Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte aus der Arbeit der Gemischten Kommission/ Fachkommission I zur Reform des Theologiestudiums (Pfarramt und Diplom) 1993 bis 2004“, hrsg. von Michael Ahme und Michael Beintker, Leipzig 2005. Sie ist im Buchhandel zu erwerben. Unter anderem enthält sie die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/die Diplomvorprüfung in Evangelischer Theologie, die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie sowie die Stoffpläne der einzelnen theologischen Disziplinen.

Ebenfalls informiert die Homepage www.theologiestudium.info umfassend über das Studium der Evangelischen Theologie.

Zusammenstellung: OKR Jochim Ochel
Undine Sählhof
Hannover, im Juli 2008

Einführung

Studium und persönliches Interesse 7
 Hauptfächer und Spezialgebiete 7
 Grundstudium und Hauptstudium 10
 Fakultäten/Fachbereiche, Kirchliche Hochschulen 14
 Positionspapier des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages 16
 Zum tabellarischen Überblick über die Hochschulorte 20

Überblick über die Hochschulorte

Berlin 22
 Bochum 23
 Bonn 24
 Erlangen-Nürnberg 25
 Frankfurt 26
 Göttingen 27
 Greifswald 28
 Halle/Wittenberg 29
 Hamburg 30
 Heidelberg 31
 Jena 32
 Kiel 33
 Leipzig 34
 Mainz 35
 Marburg 36
 München 37
 Münster 38
 Neuendettelsau 39
 Oberursel 40
 Rostock 41
 Tübingen 42
 Wuppertal/Bethel (Arbeitsbereich Wuppertal) 43
 Wuppertal/Bethel (Arbeitsbereich Bethel) 44
 Wien 45
 Basel 46
 Bern 47
 Zürich 48

Fernstudiengänge und Ferienkurse zum Erwerb der Sprachkenntnisse	49
Anschriften der Ausbildungsreferate	50
Anhang:	
Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/ die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie	54
Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erstes Kirchliches Theologisches Examen [Diplom])	68
Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen	79

Studium und persönliches Interesse

Das Theologiestudium fordert die eigene Person und deren Einstellung zur Welt und zu Gott heraus. Es stellt Fragen und verändert diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der dieses Fach studiert.

Das wissenschaftliche Studium schafft dadurch zunächst eine ungewohnte Distanz zur Praxis des Glaubens. Dennoch sollte der eigene Glaube nicht zu kurz kommen. Denn Theologie und die eigene Biographie sind eng miteinander verknüpft. Selbstreflexion gehört zum Studium ebenso wie die Bereitschaft, sich auf andere Menschen einzulassen. Theologie studieren heißt nicht nur, sich mit Traditionen auseinander zu setzen, sondern auch neue, überraschende Einsichten zu gewinnen. Es heißt nicht nur, Texte zu lesen, sondern auch Menschen und deren Kon-Texte (besser) zu verstehen. Diese Aufgabe erfordert sowohl eine theologische wie auch personale und kommunikative Kompetenz, auf Theologiestudierende wartet ein attraktiver und spannender Beruf, in dem unterschiedliche Begabungen zum Zuge kommen. Das Spektrum der Tätigkeiten ist vielfältig.

Jedes der fünf Hauptfächer der Theologie gibt einen anderen Blickwinkel auf das eigentliche Thema der Theologie frei, nämlich die eigene Einstellung zu Gott, den Mitmenschen und der Welt unter ganz bestimmten Gesichtspunkten zu durchdenken.

Hauptfächer und Spezialgebiete

Theologische Forschung und Lehre vollzieht sich traditionell in **fünf Disziplinen**: *Altes Testament* und *Neues Testament*, die beiden exegetischen Fächer, bilden zusammen mit *Kirchengeschichte* die historisch-theologischen Disziplinen; dazu kommen *Systematische Theologie* und *Praktische Theologie*. Diese fünf Hauptfächer finden sich im Lehrangebot aller Fakultäten und Hochschulen. Ihnen sind Spezialgebiete zugeordnet, in denen schwerpunktmäßig Teilaspekte erforscht werden, meist unter besonderer Berücksichtigung von Fragestellungen und Ergebnissen verwandter nichttheologischer Wissenschaften.

Als Teil der betreffenden Disziplin werden diese Spezialgebiete überall von den Fachvertretern wahrgenommen und in den Fachbibliotheken berücksichtigt. Mancherorts hat eine Schwerpunktsetzung zu institutioneller Eigenständigkeit geführt, sei es durch eine Spezialbibliothek, durch einen eigenen Lehrstuhl oder weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur in diesem Fall sind die Spezialgebiete in das vorliegende Verzeichnis aufgenommen. Daneben gibt es akademische Lehrerinnen und Lehrer, die sich ebenfalls durch ihre Forschungen in diesen Gebieten ausgewiesen haben, ohne dass sich dies institutionell niederschlägt.

Zum Studium des **Alten Testaments** sind Hebräisch-Kenntnisse nötig. Im Mittelpunkt steht die Auslegung ausgewählter Schriften (z.B. Genesis aus dem Pentateuch, Jesaja aus den Prophetenbüchern, Psalmen aus den übrigen Schriften). Außerdem werden die Entstehungsverhältnisse zusammenhängend dargestellt (sogenannte „Einleitungsfragen“) und die Theologie des Alten Testaments sowie die Geschichte Israels behandelt.

Unentbehrliche Hilfswissenschaft ist die *Biblische Archäologie*, die die Religions- und Kulturgeschichte des Alten Orients mitberücksichtigt (institutionalisiert in Göttingen, Hamburg, Mainz, Tübingen sowie Münster). Ein besonderes Forschungsfeld ist die *Septuaginta*, die griechische Übersetzung des Alten Testaments (Göttingen). Spezialforschungen werden zur *hebräischen Sprache* (Mainz) und zu einzelnen *Literaturgattungen* betrieben (Hamburg und Münster).

Für das **Neue Testament** ist Griechisch erforderlich. Auch hier steht im Mittelpunkt die Auslegung der einzelnen Schriften (Evangelien und Apostelgeschichte, Paulusbriefe, sonstige Briefe und Schriften). Die Einleitungsfragen, die Theologie des Neuen Testaments und die Geschichte des Urchristentums werden auch hier im Zusammenhang behandelt.

Unverzichtbar ist die Kenntnis der *hellenistisch-römischen Umwelt* und des *antiken Judentums* (institutionalisiertes Spezialgebiet in Göttingen, Halle/Wittenberg, Mainz, Tübingen und Berlin). Ein Feld für Spezialisten ist die Erforschung der neutestamentlichen *Textgeschichte* (Institut in Münster).

Beim Studium der **Kirchengeschichte**, für das Latein erforderlich ist, ist zu unterscheiden die Geschichte der Kirche als Institution, die eingebettet ist in die Erforschung des Christentums in allen seinen historischen Erscheinungsformen (Kirchengeschichte im engeren Sinn), und die Entwicklung der Theologie (Dogmen- oder Theologiegeschichte). Darum wird das Fachgebiet bisweilen in seiner Gesamtheit auch als Historische Theologie bezeichnet. Es wird im Allgemeinen in folgende Epochen unterteilt: Alte Kirche, Mittelalter, Reformation und Gegenreformation, neuere und neueste Kirchengeschichte (18./19. bzw. 20. Jahrhundert).

Epochen übergreifende Spezialgebiete sind die Geschichte der *Ostkirchen* (institutionalisiert in Erlangen, Marburg und Münster), allgemein die *Konfessionskunde* (institutionalisiert in Heidelberg und mit dem Schwerpunkt auf den Orthodoxen Kirchen in Halle/Wittenberg) sowie jeweils die *regionale Kirchengeschichte* (vielfach im Lehrangebot, eigenes Institut in Berlin, Bonn, Göttingen, Halle/Wittenberg, Marburg und Münster). Zu Alter Kirche und Mittelalter gehört *Christliche Archäologie*, in der auch die Geschichte der christlichen Kunst mitbehandelt wird (institutionalisiert in Erlangen, Göttingen, Greifswald, Halle/Wittenberg, Hamburg, Heidelberg, Leipzig, Marburg und Münster), zu neuester Kirchengeschichte die *kirchliche Zeitgeschichte* (institutionalisiert in München).

Besondere Institute oder Forschungsstellen befassen sich mit *Texteditionen* (Patristik in Bonn, Göttingen, Marburg und Münster; Spätmittelalter und Reformation in Bonn und Tübingen; Bucer und Pietismus in Münster; Schleiermacher in Berlin und Kiel). Daneben sind auch Spezialgebiete der allgemeinen Geschichts- oder Kulturwissenschaften für Kirchengeschichte von Interesse (z. B. Christliche Archäologie und Christliche Orientalistik in Bonn).

Die **Systematische Theologie** setzt die Arbeit der historischen Disziplinen voraus. Sie besteht aus zwei Teildisziplinen: Dogmatik und Ethik.

In der *Dogmatik* wird Rechenschaft gegeben über den Inhalt des christlichen Glaubens; zu ihr gehört die „dogmatische Prinzipienlehre“ (oder „Fundamentaltheologie“), die in Auseinandersetzung besonders mit der Philosophie das Verhältnis von Glaube und Wissen behandelt; sodann die Reihe der großen Themen des christlichen Glaubens: Gott, die Schöpfung, der Mensch und seine Sünde, Gottes Gnade in Jesus Christus, das Wirken des Heiligen Geistes, die Kirche und das ewige Leben.

In der *Ethik* geht es zunächst um die grundlegende Klärung des Verhältnisses von Glaube und Handeln und sodann um die christliche Lebensgestaltung im Blick auf Mitmensch, Gesellschaft und Natur. Die Dogmatik und Ethik der evangelischen Theologie orientiert sich an der Lehrüberlieferung der reformatorischen Kirchen; an einigen Fakultäten sind einzelne Fachvertreter ausdrücklich auf die Wahrnehmung der reformierten Lehrüberlieferung verpflichtet (in Erlangen, Göttingen und Münster).

Das Teilgebiet *Sozialethik* erfordert eine eingehende Berücksichtigung der allgemeinen Human- und Sozialwissenschaften; gelegentlich ist für diese Fragen ein eigener Lehrstuhl eingerichtet (mit Institut in Bochum, Marburg, Münster und Tübingen). Das Spezialgebiet *Ökumenische Theologie* verlangt spezielle Kenntnisse der Lehrtraditionen anderer christlicher Konfessionen, etwa des orthodoxen und römisch-katholischen Christentums (institutionalisiert in Bochum, Bonn, Erlangen, Halle/Wittenberg, Heidelberg, Mainz, Marburg, München und Münster).

Die **Praktische Theologie** befasst sich mit den Handlungsfeldern des kirchlichen Amtes, hauptsächlich mit Predigt und Gottesdienst (Homiletik und Liturgik), Unterricht (Katechetik/Religionspädagogik), Seelsorge (Poimenik), Amtshandlungen und Amtsführung (Pastoraltheologie). Darüber hinaus werden Kirchenorganisation und Kirchenleitung (sog. Kybernetik) sowie alle Bereiche kirchlichen Handelns wissenschaftlich reflektiert.

Daraus ergibt sich eine Reihe von Spezialgebieten. Zum Teil bestehen dafür eigene Einrichtungen, etwa für *Diakoniewissenschaft* (Heidelberg), für *Kirchensoziologie* (Berlin), für *Pastoralpsychologie* (Bethel) oder für *Publizistik* (Erlangen), auch für *Kirchenmusik* (Institut in Verbindung mit der Fakultät in Erlangen und Münster) oder für *Kirchenbau* und *kirchliche Kunst* (Berlin, EKD-Institut in Marburg).

Einige theologische Fächer behandeln fächerübergreifende Fragen und werden deshalb den fünf klassischen Disziplinen verschieden zugeordnet. So besonders der Bereich **Religionswissenschaft/Missionswissenschaft/Ökumenische Theologie**, der nahezu an allen Studienorten institutionell vertreten ist. Vielfach sind dafür eigene Lehrstühle eingerichtet (Berlin, Bethel, Bochum, Jena, Halle/Wittenberg, Hamburg, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Mainz, München, Neuendettelsau, Rostock, Tübingen und Wuppertal). Daneben erfolgt je nach Teilbereich eine unterschiedliche Zuordnung zu Lehrstühlen anderer Fächer: entweder im Blick auf Ökumene zur Systematischen Theologie (Bochum, Heidelberg, Mainz, München, Münster) oder zugleich zur Kirchengeschichte (Bonn, Marburg); oder im Blick auf Missionswissenschaft zur Praktischen Theologie (Erlangen) oder im Blick auf Religionswissenschaft wiederum zu systematisch-theologischen Lehrstühlen (ebenfalls Heidelberg, Münster, auch Bochum). Der Bereich *Religionsgeschichte* ist zum Teil auch mit eigenen Lehrstühlen ausgestattet (Berlin, Frankfurt, Göttingen, Halle/Wittenberg, Jena, Marburg).

Auch **andere Spezialgebiete** können institutionell unterschiedlich angebunden sein, so *Hermeneutik* (beim Neuen Testament in Marburg, bei Systematischer Theologie in Tübingen, gemeinsam bei Systematischer Theologie und Praktischer Theologie in Bonn), *Judaistik* (als eigener Lehrstuhl in Münster, beim Neuen Testament sowie in Verbindung mit Religionswissenschaft in Tübingen, beim Neuen Testament in Göttingen und Berlin, beim Alten Testament in Berlin) und *Kirchenordnung* (eigenes Fachgebiet in Tübingen, als Kirchenrechtliches Institut der EKD in Göttingen).

Grundstudium und Hauptstudium

Das Theologiestudium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt zwölf Semester (zusammengesetzt aus neun Fachsemestern, einem Prüfungssemester und zwei Sprachsemestern, sofern erforderlich). Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) abgeschlossen, das Hauptstudium mit dem Ersten Theologischen Examen/der Diplomprüfung. Außerdem sind zu Beginn des Studiums die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, und in der Mitte ist ein mehrwöchiges Praktikum zu absolvieren (Hierbei gibt es unterschiedliche Regelungen in den Landeskirchen. Manche machen auch ein Praktikum zum Studienbeginn verbindlich). So ergeben sich verschiedene Studienabschnitte:

Das Erlernen der **Alten Sprachen** steht am Anfang und sollte innerhalb des Grundstudiums möglichst konzentriert erfolgen. Nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen bzw. kirchlichen Prüfungsordnung sind ein *Latinum*, ein *Graecum* und das *Hebraicum* nachzuweisen.

Latein wird an den Universitäten im Allgemeinen innerhalb der Klassischen Philologie angeboten, Griechisch und Hebräisch an den theologischen Fakultäten/Fachbereichen. Wer keine der drei Sprachen auf dem Gymnasium gelernt hat, für den sind die Sprachkurse an den Kirchlichen Hochschulen sowie den meisten theologischen Fakultäten besonders zu empfehlen, denn viele Kurse finden in der vorlesungsfreien Zeit statt. Für Hebräisch und Griechisch gibt es von der EKD Fernstudienkurse zum Selbststudium (Einzelheiten und Kontaktadressen s. Anhang).

Über das Angebot an Sprachkursen (auch Ferienkursen) unterrichtet eine Übersicht, die die EKD jährlich aktualisiert und im Frühjahr herausgibt. Sie kann beim EKD-Kirchenamt kostenlos angefordert werden.

Das **Grundstudium** besteht – abgesehen von den Sprachkursen – aus drei Elementen:

- 1) *Allgemein orientierende Veranstaltungen*, d. h. fächerübergreifende Einführungsseminare oder Studienprojekte; sie werden vornehmlich unter systematisch oder praktisch-theologischer Federführung durchgeführt und sollen die Studienmotivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer klären, in Probleme und Prinzipien wissenschaftlicher Theologie einführen und zu wissenschaftlichem Arbeiten anregen und anleiten.
- 2) *Fachspezifische Einführungsveranstaltungen*, d. h. Übersichtsvorlesungen und Proseminare; sie vermitteln vor allem in den exegetisch-historischen Disziplinen (aber auch etwa in Philosophie) die methodischen Fähigkeiten und Basiskonzepte, die für die selbständige Teilnahme an der wissenschaftlich-theologischen Arbeit nötig sind.
- 3) *Veranstaltungen zur Vertiefung*, d. h. exegetische und andere Hauptvorlesungen oder themenbezogene Seminare und Übungen, die von den Studierenden nach Interessen und Vorkenntnissen gewählt werden können und an exemplarischen Gegenständen ein zeitintensiveres gründliches Studium ermöglichen.

Darüber hinaus ist im Grundstudium die *Studienberatung* von besonderer Bedeutung. Sie wird an allen Studienorten zu Semesterbeginn angeboten und ist für Studienanfängerinnen und -anfänger obligatorisch.

Das Grundstudium wird mit der **Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)** abgeschlossen. Die Anforderungen der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) entsprechen der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie vom 09.12.1995.

In der Regel ist die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) nach dem 4. Semester abzulegen. Die Frist kann um die für den Spracherwerb notwendige Semesterzahl verlängert werden. Voraussetzungen sind die Teilnahme an der Studienberatung, die Sprachprüfungen, Einführungsveranstaltungen, Überblicksvorlesungen, zwei Proseminare (mit Arbeiten) sowie die Prüfung in **Bibelkunde**. Die Prüfung selbst umfasst eine Klausur und zwei mündliche Prüfungen. Die Regelungen der einzelnen Landeskirchen können sich etwas voneinander unterscheiden, ebenso wie die Prüfungsbedingungen an den einzelnen Studienorten. Deshalb ist eine rechtzeitige Information über die jeweilige Ordnung der Zwischenprüfung angeraten.

Daneben ist in den meisten Landeskirchen eine besondere Prüfung in **Philosophie** vorgeschrieben, die während des Studiums abgenommen wird.

Das obligatorische **Praktikum** in der Mitte des Studiums wird von den Landeskirchen durchgeführt, und zwar wahlweise in verschiedenen Bereichen der kirchlichen Arbeit (z. B. Gemeinde-, Industrie-, Seelsorge-, Diakoniepraktikum). Es dauert zwischen drei und sechs Wochen, die Teilnahme ist bei der Anmeldung zum Ersten Examen nachzuweisen. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums haben das Ziel, Erkenntnisse des Studiums und praktische Erfahrungen kritisch aufeinander zu beziehen. Ein Praktikum vor dem Studium, das einige Landeskirchen eingeführt haben, kann das Praktikum innerhalb des Studiums nicht ersetzen. Auch hier informieren die Ausbildungsreferate (s. Liste am Ende dieses Hefts) über die besonderen Regelungen in den Landeskirchen.

Für das **Hauptstudium** lassen sich folgende Elemente herausstellen:

- 1) Die *Einheit der Theologie* im Nebeneinander der theologischen Einzeldisziplinen ist zu reflektieren, sowohl im Studium der einzelnen Fächer als auch in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen; dabei kommt eine integrative Funktion insbesondere der Systematischen und der Praktischen Theologie zu.
- 2) Die Philosophie, aber auch andere *nichttheologische Wissenschaften* wie Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Geschichte sind in ihrem Verhältnis zur Theologie zu bestimmen.

- 3) Im Studium der *fünf Hauptfächer* steht das exemplarische und forschende Lernen im Vordergrund, wobei das Verständnis von Einzelproblemen von der Kenntnis größerer Zusammenhänge (Grund- bzw. Überblickswissen) abhängig ist.
- 4) *Grundkenntnisse* werden – außer in Lehrbüchern – zusammenhängend in den Hauptvorlesungen vermittelt; sie sollen einen größeren Einblick in ein Fachgebiet und die Einordnung von Einzelproblemen ermöglichen.
- 5) Zur individuellen *Schwerpunktbildung* dienen Spezialvorlesungen, Seminare und Übungen, die die Studierende/der Studierende nach Interesse wählt; inhaltlich wird es sich um Einzelfragen eines theologischen Fachgebietes handeln, um fachbezogene oder fächerübergreifende Problembereiche oder auch um Themen einer nicht-theologischen Nachbarwissenschaft.
- 6) Referate und Seminararbeiten sind unerlässlich für das Hauptstudium. Sie geben die Möglichkeit einer *Lernkontrolle* schon vor dem Examen und bilden den Grundstock für das im Ersten Examen verlangte Schwerpunktwissen. Wenn Veranstaltungen durch eine Klausur abgeschlossen werden, ist die Teilnahme im Blick auf die in der Ersten Theologischen Prüfung/der Diplomprüfung verlangten Klausurleistungen zu empfehlen.

Die **Erste Theologische Prüfung** kann als landeskirchliches Examen oder als Diplomprüfung abgelegt werden. Für Studierende mit dem Berufsziel Pfarrerin/Pfarrer ist das landeskirchliche Examen die Diensteingangsprüfung. Die *schriftliche* Prüfung besteht aus der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem selbstgewählten Fach, aus Klausuren zum Grund- bzw. Überblickswissen in zwei bis vier der theologischen Hauptfächer und aus einer praktisch-theologischen Hausarbeit (Predigt, zum Teil auch Katechese). In der *mündlichen* Prüfung wird neben dem Grundwissen vor allem nach dem Schwerpunktwissen gefragt. Sie findet in vier bis sieben Fächern statt. Prüfungsfächer sind die fünf theologischen Hauptfächer. Gelegentlich werden Dogmatik und Ethik sowie Teilbereiche der Praktischen Theologie als gesonderte Prüfungsfächer behandelt; zum Teil werden Religions- und Missionswissenschaft sowie Philosophie oder eine der Humanwissenschaften mündlich geprüft. Über Einzelheiten informiert die jeweilige Prüfungsordnung; Auskunft geben die Ausbildungsreferate der Landeskirchen (Anschriften s. Anhang).

Fakultäten/Fachbereiche, Kirchliche Hochschulen und weitere Studienangebote

Theologie ist die wissenschaftliche – d. h. logisch argumentierende und methodisch nachvollziehbare – Bemühung um das rechte Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus. Als Wissenschaft steht sie im Gespräch mit den anderen Wissenschaften. Sie wird deshalb an der Universität – seit deren Gründung im Mittelalter – betrieben.

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen an neunzehn Universitäten theologische **Fakultäten** bzw. **Fachbereiche**, nämlich in Berlin, Bochum, Bonn, Erlangen, Frankfurt, Göttingen, Greifswald, Halle/Wittenberg, Hamburg, Heidelberg, Jena, Kiel, Leipzig, Mainz, Marburg, München, Münster, Rostock und Tübingen. Sie sind staatliche Einrichtungen, und indem sie für die Kirche den Pfarrerinnen- und Pfarrernachwuchs ausbilden, haben sie zugleich eine kirchliche Funktion.

Für die Theologiestudierenden bietet sich an der Universität die Möglichkeit, auch an Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten/Fachbereiche teilzunehmen. Dies empfiehlt sich besonders im Blick auf Philosophie, Religionswissenschaft und die Humanwissenschaften mit ihren der Theologie verwandten Fragestellungen. Auch das Lehrangebot etwa der Geschichts-, Literatur- und Kulturwissenschaften ist zu nennen. An manchen der genannten Universitäten gibt es eine katholische Nachbarfakultät. Außerdem besteht in Heidelberg die Hochschule für Jüdische Studien in Nachbarschaft zur Universität.

Die zwei **Kirchlichen Hochschulen** in Neuendettelsau und Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft. Das Studium an einer Kirchlichen Hochschule ist dem Studium an einer theologischen Fakultät gleichwertig, auch wenn die kirchlichen Prüfungsordnungen in der Regel vorschreiben, dass eine Mindestsemesterzahl an einer deutschen staatlichen Fakultät zu verbringen ist. (Eine Sonderrolle spielt die Lutherische Theologische Hochschule in Oberursel. Sie ist eine Einrichtung der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche (SELK). Da sie Mitglied des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages ist, wird sie in dieser Übersicht aufgeführt. Im Blick auf ihre besondere konfessionelle Prägung und Bindung an die SELK werden an ihr erbrachte Studienleistungen aber nur eingeschränkt im Rahmen der Ausbildung für ein Pfarramt in einer Gliedkirche der EKD anerkannt.)

An den Kirchlichen Hochschulen wird neben den theologischen Disziplinen auch Philosophie angeboten, außerdem schwerpunktmäßig klassische Philologie für das Sprachenstudium. Durch Kooperation mit benachbarten Universitäten und Hochschulen bestehen Studienmöglichkeiten auch in anderen nicht-theologischen Wissenschaften. Daneben zeigt sich der spezifische Charakter der Kirchlichen Hochschulen in der überschaubaren Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden sowie in der Verbindung zu

Missionswerken (Neuendettelsau und Wuppertal) und diakonischen Einrichtungen (Bethel und Neuendettelsau) am gleichen Ort.

Studienmöglichkeiten im Rahmen des Grundstudiums bzw. zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse bestehen zum Teil auch an anderen Hochschulen. Sie sind hier nicht aufgeführt. Nähere Auskunft dazu erteilen die Hochschulen selbst bzw. die kirchlichen Ausbildungsreferate.

Für das Studium an den theologischen Fakultäten/Fachbereichen bestehen im Allgemeinen keine Zulassungsbeschränkungen.

Die theologischen Fakultäten und Fachbereiche sowie die Kirchlichen Hochschulen bieten überdurchschnittlich gute Studienbedingungen, da das Verhältnis von Studierenden zu Professorinnen und Professoren sehr ausgewogen ist und eine intensive Betreuung ermöglicht.

Positionspapier des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages vom 8. Oktober 1994

Die Problemkreise

1. Berufsbezogenheit,
2. konfessionelle Bestimmtheit,
3. strukturelle Ausdifferenzierung und
4. Festsetzung von Regelstudienzeiten

erfordern derzeit grundsätzliche Überlegungen, was Evangelische Theologie in ihrer institutionellen Verfasstheit als Fakultät/Fachbereich/Kirchliche Hochschule oder als Studiengang Evangelische Theologie/Religionspädagogik an Universitäten und Hochschulen ohne Evangelisch-Theologische Fakultäten ist.

1. Evangelische Theologie/Religion als berufsbezogene Wissenschaft

- 1.1 Evangelisch-Theologische Fakultäten dienen nach den Staatskirchenverträgen der Ausbildung der Geistlichen, sind also bezogen auf ein bestimmtes Berufsfeld: das Pfarramt in einer der Gliedkirchen der EKD. Ähnlich verhält es sich nicht nur bei Katholisch-Theologischen Fakultäten, sondern auch Jura, Medizin, Lehramtsstudiengänge, darüber hinaus Ingenieurwissenschaften, Psychologie oder Volkswirtschaft u. a. sind jeweils auf ein bestimmtes Berufsfeld bezogen.
- 1.2 Die zu den Evangelisch-Theologischen Fakultäten gehörenden Studiengänge Evangelische Theologie/Religionspädagogik sind in analoger Weise bezogen auf ein Lehramt an (staatlichen) Schulen, und entsprechend verhält es sich bei Studiengängen an Universitäten und Hochschulen, die nicht im Zusammenhang mit einem Studiengang Evangelische Theologie stattfinden.
- 1.3 Die wissenschaftlichen Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft sind inhaltlich und strukturell weitgehend analog gestaltet.
- 1.4 Kennzeichnend für Evangelische Theologie ist der bereits seit langem vorhandene Anteil an Praktischer Theologie und Religionspädagogik, also wissenschaftlicher Reflexion auf vorgegebene Praxis. Dass es daneben Diplom- und Magisterstudiengänge und auch Anteile an M. A.-Studiengängen gibt, ist von eher marginaler Bedeutung. Deren Studien- und Prüfungsordnungen sind zudem weitgehend orientiert an den entsprechenden Ordnungen für die Studiengänge Pfarramt bzw. Lehramt.

- 1.5 Weitergehende Qualifikationen zur Promotion und Habilitation setzen in der Regel ein abgeschlossenes Studium von Evangelischer Theologie voraus. Sie gehen üblicherweise individuell unterschiedlich vonstatten, neuerdings auch in Graduiertenkollegs, die als solche freilich interdisziplinär zu gestalten sind und offenbar deshalb den Begriff „Theologie“ im Titel vermeiden.
2. **Die konfessionelle Bestimmtheit der Evangelischen Theologie**
 - 2.1 Bei der Trennung von Staat und Kirche haben beide Seiten daran festgehalten, dass die Ausbildung zum Pfarramt prinzipiell an staatlichen Fakultäten stattfindet, d. h. auch unter der im Grundgesetz garantierten Freiheit von Forschung und Lehre. Die staatliche Anerkennung der Kirchlichen Hochschulen setzt diese voraus als durch die jeweils beteiligten Landeskirchen gewährleistet.
 - 2.2 Strukturell entspricht die durch Staatskirchenverträge geregelte Mitwirkung der Landeskirchen in Angelegenheiten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Mitwirkung der entsprechenden Fachministerien bei Jura, Medizin, Lehramtsstudiengängen. Dass sie bei Evangelischer Theologie wahrgenommen wird von nicht-staatlichen Instanzen, liegt am vertraglich festgelegten Verhältnis von Staat und Kirche.
 - 2.3 Aus dieser Entsprechung ergibt sich die Prüfungshoheit der Landeskirchen analog den staatlichen Prüfungsämtern, sofern es sich um Diensteingangsprüfungen handelt, nicht um Studienabschluss- (Dipl., Mag.) oder Qualifikationsprüfungen (Promotion, Habilitation).
 - 2.4 Da das Bezugsfeld der Evangelischen Theologie als „evangelisch“ konfessionell bestimmt ist im Unterschied zu „katholisch“, ist eine grundsätzliche Konfessionszugehörigkeit erforderlich. Sie dient der eindeutigen Beziehung auf das gegebene Bezugsfeld und begründet die Ausdifferenzierung in die einzelnen Disziplinen.
 - 2.5 Im Wesentlichen vergleichbar sind die auf eine staatliche Prüfung zulaufenden Studiengänge Evangelische Theologie/Religionspädagogik, sofern nach jeweiligem Landesrecht der Religionsunterricht konfessionell bestimmt ist.
 - 2.6 Studiengänge in Religionswissenschaft beziehen Anteile aus Evangelisch-Theologischen Fakultäten, sind aber nicht deren primärer Zweck.

3. Die strukturelle Ausdifferenzierung Evangelischer Theologie

- 3.1 Evangelische Theologie ist in den Strukturen der Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen sowie in den Prüfungsordnungen strukturiert in fünf Hauptdisziplinen (AT, NT, KG, ST, PT), zu denen je nach dem speziellen Profil bestimmte darin enthaltene und darüber hinausgehende Schwerpunkte treten. In zumeist geringer Ausdifferenzierung ist diese Struktur auch bei Instituten zur Lehrerausbildung erkennbar.
- 3.2 Die in solcher Ausdifferenzierung vorgegebenen Inhalte sind zwar in der einen oder anderen Weise auch sonst in der Universität vertreten, hier jedoch zu einem einzigen Studiengang vereinigt, der auf ein bestimmtes Berufsfeld bezogen ist, Pfarramt oder Lehrämter.
- 3.3 Sachlich steht hinter der Breite der Fächer das, was nach evangelischer Ansicht das Wesen des christlichen Glaubens zu bestimmen hilft. Weder lässt sich verzichten auf die Reflexion der Begründung noch der Geschichte, noch der gegenwärtigen Gestalt von Kirche und ihren Aufgaben.
- 3.4 Dem entspricht die Ausdifferenzierung evangelischer Theologie in Forschung und Lehre. Eine Pflege der fünf Hauptdisziplinen in der vollen Breite ihrer wesentlichen Sachgebiete verlangt als Minimum in jeder von ihnen zwei voll ausgestattete Professuren. Darüber hinaus sind jeweils weitere Professuren erforderlich für die insgesamt nötige Vertretung weiterer Schwerpunkte in Forschung und Lehre, auch wenn sie nicht in jedem Hochschulort vorhanden sind. Jede Professur benötigt eine Unterstützung durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine studentische Hilfskraft und mindestens eine halbe Schreibkraft.
- 3.5 Für die Ausbildung von Religionslehrern an entsprechenden Einrichtungen außerhalb Theologischer Fakultäten ist eine Minimalausstattung von drei voll ausgestatteten Professuren (Biblische Theologie, Historische und Systematische Theologie, Religionspädagogik) erforderlich.

4. Die Festsetzung der Regelstudienzeiten¹

- 4.1 Die Prüfungsordnungen nennen nur unterschiedliche Mindeststudienzeiten, in der Regel mindestens acht Semester, davon mindestens sechs nach der letzten Sprachprüfung. Die durchschnittliche Studienzeit liegt aber derzeit bei ca. 13,5 Semestern.
- 4.2 Sofern eine Festsetzung von Regelstudienzeiten notwendig ist, z. B. für Kapazitätsberechnungen, scheint für Evangelische Theologie und Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Vergleich mit anderen Studiengängen die Zahl von acht Semestern plus einem Examenssemester (siehe Fußnote 2) als Ausgangspunkt angemessen.
- 4.3 Für den Studiengang Evangelische Theologie unabdingbar sind jedoch Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch im Umgang der staatlich definierten Anforderungen für Ergänzungsprüfungen zum Reifezeugnis, für Evangelische Theologie/Religionspädagogik unter Verzicht auf Hebräisch. Daraus ergibt sich eine Festsetzung der Regelstudienzeit auf 12 Semester, wie sie der Rat der EKD fordert.
- 4.4 Die Studiengänge Evangelische Theologie und Evangelische Theologie/Religionspädagogik verfügen über lange Erfahrung darin, den Erwerb solcher Sprachkenntnisse mit dem Grundstudium zu verbinden. Es ist nicht sinnvoll, dafür Vorsemester anzusetzen, wohl aber müssen die Fristen für eine Zwischenprüfung entsprechend angepasst werden.

1 Die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie in der Fassung vom 22./23. März 2002 sieht in § 3 folgende Festsetzung der Regelstudienzeit vor:

„Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologien erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Studiensemester anzurechnen.“

Zum tabellarischen Überblick über die Hochschulorte

Unter „**Hauptgebiete der Theologie**“ stehen zunächst die fünf klassischen Disziplinen, die überall und meist von mehreren Professorinnen und Professoren vertreten werden.

Als weitere **Hauptgebiete** erscheinen vor allem die zusätzlichen Lehrstühle aus dem Bereich Religions-/Missionswissenschaft/Ökumene (auch Religionsgeschichte und Judaistik), und zwar unter dem Titel, der an dem betreffenden Hochschulort eingeführt ist. Bei den Kirchlichen Hochschulen sind außerdem die Lehrstühle für Philosophie und klassische Philologie aufgenommen.

Als Namen sind bei den jeweiligen Hauptgebieten nur diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufgeführt, die nach Angabe der Hochschule als hauptamtliche **Professorinnen und Professoren** Beamte auf Lebenszeit sind. Auch wenn die Namen wechseln können, gibt ihre Zahl einen Anhaltspunkt für das kontinuierliche Lehrangebot im betreffenden Fach. (Emeriti werden nicht genannt, auch wenn sich Angebote von ihnen weiterhin in den Vorlesungsverzeichnissen finden.)

Unter „**Institutionalisierte Spezialgebiete**“ finden sich diejenigen Institute, Forschungsstellen usw., die im Institutsteil der Vorlesungsverzeichnisse nachweisbar sind, dazu einige kirchliche Forschungsinstitute. In der Regel nicht aufgenommen wurden bloße Teilgebiete eines Hauptfachs, selbst wenn sie institutionell hervorgehoben sind (z. B. Fundamentaltheologie), oder Spezialisierungen, die nur aus der Lehrstuhldefinition hervorgehen.

Die Namen der **verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** sind den institutionalisierten Spezialgebieten in Klammern beigefügt. Sie werden meist zugleich bei den Fachvertretern des betreffenden Hauptgebietes genannt. Doch sind aufgrund der Angaben der Hochschulen einzelne auch unmittelbar ihrem Spezialgebiet zugeordnet worden.

Die **Zuordnung** der Spezialgebiete zu den Hauptgebieten ergibt sich im Allgemeinen aus dem Fachgebiet des verantwortlichen Hochschullehrers.

Alle Angaben beziehen sich auf den **Stand vom Sommersemester 2008**; sie gehen auf Mitteilungen der Hochschulen zurück. Im Einzelfall kann Rückfrage bei der jeweiligen Hochschule nach Veränderungen sinnvoll sein; die aktuellsten Angaben enthalten die Vorlesungsverzeichnisse. Diese sind auch auf den Homepages der jeweiligen Fakultäten aufgeführt. Unter www.theologiestudium.info finden sich Hinweise zu den Websites der Hochschulen und Universitäten, in denen es einen Studiengang Evangelische Theologie gibt.

Jede Hochschule stellt sich und ihre Fakultäten bzw. Fachbereiche im Internet dar. Über ihre jeweiligen Adresse sind sie aufzufinden.

In der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen darüber hinaus verschiedene Evangelische Fachhochschulen mit gemeinde- und religionspädagogischen Fachbereichen, deren Ausbildung in gemeindebezogene Dienste in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie führt.

Über diese Studiengänge sowie über die Angebote der Diakonen-Ausbildungen, Missionarischen Ausbildungsstätten, Ev. Fachschulen und über weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten bzw. über Beschäftigungsmöglichkeiten in diakonischen, pädagogischen und missionarisch-theologischen Arbeitsfeldern geben diese Einrichtungen selbst, aber auch die Landeskirchenämter und die Diakonischen Werke, gerne Auskunft.

Berlin Humboldt-Universität Theologische Fakultät Sitz: Bürgstr. 26 Unter den Linden 6 10099 Berlin		Tel. (0 30) 20 93-56 93 Fax (0 30) 20 93-57 78 E-Mail: dekanat.theologie@rz.hu-berlin.de http://www.2hu-berlin.de/theologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Matthias Köckert Rüdiger Liwak	Theologie des Alten Testaments Geschichte Israels und altorientalische Umwelt	
Neues Testament		
Hans-Gebhard Bethge Cilliers Breytenbach	Text und Wirkungsgeschichte des NT Literatur für Religions- und Zeitgeschichte des Urchristentums	
Kirchengeschichte		
Christoph Marksches Dorothea Wendebourg Heinz Ohme Katharina Bracht	Kirchengeschichte /Patristik Mittlere und neuere Kirchengeschichte/ Reformationsgeschichte Kirchen- u. Konfessionskunde/Ostkirchenkunde Juniorprofessur für Kirchengeschichte mit Schwerpunkt für Ältere Kirchengeschichte und Patristische Theologie	
Systematische Theologie		
Richard Schröder Notger Slenczka	Systematische Theologie/Philosophie Systematische Theologie/Dogmatik	
Praktische Theologie		
Wilhelm Gräb Rolf Schieder	Praktische Theologie/Homiletik,Liturgik, Poimenik und Kybernetik PT Religionspädagogik und -psychologie	
Religions- und Missionswissenschaft/Ökumenik		
Andreas Feldtkeller		
Theologie und Geschlechterstudien		
Ulrike Auga		
Guardinie Professur für Religionsphilosophie und Katholische Weltanschauung		
Edmund Runggaldier		

behindertengerecht: teilweise

Bochum Evangelisch-Theologische Fakultät Ruhr-Universität Gebäude GA 8/134 Universitätsstraße 150 44780 Bochum		Tel. (02 34) 32-2 25 01 Fax (02 34) 32-1 47 22 E-Mail: dekanat-ev-theol@rub.de http://www.ruhr-uni-bochum.de/ev-theol/
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Jürgen Ebach	Exegese und Theologie des AT und biblische Hermeneutik	
Neues Testament		
Peter Wick	Exegese und Theologie des NT, Geschichte des Urchristentums. NT und Ethik, NT und Mysterien, der Apostel Paulus und seine Briefe, Jakobusbrief	
N.N.	NT und Judentumskunde	
Kirchengeschichte		
Ute Gause	Reformationsgeschichte/ Neuere Kirchengeschichte, Frauen- und Gendergeschichte; Diakoniegeschichte	
Dieter Wyrwa	Alte Kirche, Athanasius-Forschungsstelle	
Systematische Theologie		
Traugott Jähnichen Günter Thomas	Christliche Gesellschaftslehre Medizinische Ethik/Theologie des 20. Jhts. (Karl Barth u. Dietrich Bonhoeffer)	
Michael Weinrich	Medienethik/Theologische Kulturtheologie Ökumenik und Dogmatik	
Praktische Theologie		
Franz-Heinrich Beyer Isolde Karle	Religionspädagogik Praktische Theologie, insbesondere Homiletik, Liturgik sowie Poimenik	
Religionsgeschichte / Religionswissenschaft		
Volker Krech	Religiöse Pluralisierungsprozesse, Religion und Globalisierung, Systematik und Theorie der Religionsgeschichte, Religion und Gewalt, Wissenschaftsgeschichte der Religionsforschung	

behindertengerecht: ja

Bonn Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Evangelisch-Theologische Fakultät Am Hof 1 53113 Bonn		Tel. (02 28) 73-7345-7366 Fax (02 28) 73-5981 E-Mail: ev.theol.dekanat@uni-bonn.de http://www.uni-bonn.de/222/evangelische_theologie.html
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Udo Rüterswörden		
Neues Testament		
Günter Röhser Michael Wolter		
Kirchengeschichte		
Wolfram Kinzig Ute Mennecke		
Systematische Theologie		
Hartmut Kreß Andreas Pangritz Martin Laube	Sozialethik (lehrt in Köln und Bonn)	
Praktische Theologie		
Eberhard Hauschildt Reinhard Schmidt-Rost Michael Meyer-Blanck	Hermeneutisches Institut Religionspädagogik Institut für Interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft (IfD, Dir.Klaus Hildemann)	
Ökumene		
Michael Meyer-Blanck Andreas Pangritz	Ökumenisches Institut (Meyer-Blank, Pangritz)	
In der Philosophischen Fakultät		
Manfred Hutter	Religionswissenschaftliches Seminar am Institut für Orient- und Asienwissenschaften	
<i>Die Fakultät ist Mitglied des interfakultären „Zentrums für Religion und Gesellschaft“ (ZERG) an der Universität Bonn (Sprecher: Wolfram Kinzig; Information unter: http://www.uni-bonn.de/www/zerg.html). Zur Universität gehören auch eine Kath.-Theol. Fakultät und ein Altkatholisches Seminar.</i>		

behindertengerecht: Die gemeinsame Bibliothek der beiden Theologischen Fakultäten (ab WS 08/09) ist behindertengerecht.

Erlangen-Nürnberg Friedrich-Alexander-Universität Philosophische Fakultät Fachbereich Theologie Kochstraße 6 91054 Erlangen		Tel. (0 91 31) 85-22201 Fax (0 91 31) 85-22474 E-Mail: silvia.schwab@zuv.uni-erlangen.de fachbereich.theo@zuv.uni-erlangen.de http://www.theologie.uni-erlangen.de/cgi-bin/index.pl	
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete	
Altes Testament			
Jürgen van Oorschot Hans-Christoph Schmitt		Theologie Geschichte und Literaturgeschichte	
Neues Testament			
Peter Pilhofer		NT I (Neutestamentliche Theologie) Epigraphik, Antike Religionsgeschichte Sozialgeschichte des frühen Christentums	
Oda Wischmeyer		NT II (Literatur und Geschichte des Urchristentums Paulusforschung, neutestamentliche Ethik und Hermeneutik, Antikes Judentum	
Kirchengeschichte			
Hanns-Christof Brennecke Berndt Hamm Carola Jäggi Hacik Rafi Gazer		Kirchengeschichte I (ältere Kirchengeschichte) Kirchengeschichte II (neuere Kirchengeschichte) Christliche Archäologie und Kunstgeschichte Geschichte und Theologie des christlichen Ostens	
Systematische Theologie			
Wolfgang Schoberth N.N.		Systematische Theologie I Dogmatik mit Religionsphilosophie Systematische Theologie II, Ethik	
Praktische Theologie			
Peter Bubmann Johanna Haberer Andreas Nehring Martin Nicol		Religions- und Gemeindepädagogik Bildung ev. in Europa (An-Institut) Christliche Publizistik, Religion-Massenmedien Religions- und Missionswissenschaft Interkulturelle Theol. u. Religionswissenschaft Homiletik, Liturgik und Poimenik Dramaturgische Homiletik, Bibel & Lyrik	
Religions- und Missionswissenschaft			
Andreas Nehring		Interkulturelle Theologie und Religionswissenschaft	
Institut für Kirchenmusik			
Konrad Klek			

behindertengerecht: zum Teil

Frankfurt	
Johann Wolfgang Goethe-Universität Fachbereich Evangelische Theologie Grüneburgplatz 1 60323 Frankfurt/Main	Tel. (0 69) 7 98/333-43 -/-44 Fax (0 69) 7 98-333-58 E-Mail: dekanat.evtheol@em.uni-frankfurt.de http://www.evtheol.uni-frankfurt.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Markus Witte	
Neues Testament	
Stefan Alkier Ute Eisen	(Inst. für Ev. Theologie, Justus-Liebig-Universität Gießen)
Kirchengeschichte/Historische Theologie	
Athina Leyutt	(Inst. für Ev. Theologie, Justus-Liebig-Universität Gießen)
Systematische Theologie	
Hermann Deuser Elisabeth Gräb-Schmidt	(Inst. für Ev. Theologie, Justus-Liebig-Universität Gießen)
Praktische Theologie	
Hans-Günter Heimbrock Wolfram Kurz	(Inst. für Ev. Theologie, Justus-Liebig-Universität Gießen)
Religionswissenschaft	
Bärbel Beinhauer-Köhler	
Jüdische Religionsphilosophie	
Wechselnde Inhaber der Martin-Buber-Professur	
Stiftungsprofessur und Stiftungsgastprofessur Islamische Religion	
Wechselnde Inhaber der Stiftungsprofessur	
Hinweis: <i>Der FB steht in vertraglich geregelter Kooperation mit dem Institut für Evangelische Theologie an der Universität Gießen, so dass Studierende an beiden Standorten (Frankfurt/Gießen) Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungsleistungen erbringen können.</i>	

behindertengerecht: k. A.

Göttingen	
Georg-August-Universität Fachbereich Theologie Platz der Göttinger Sieben 2 37073 Göttingen	Tel. (05 51) 39-12235 Fax (05 51) 39-7108 E-Mail: dekanat@theologie.uni-goettingen.de http://www.theologie.uni-goettingen.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Anneli Aejmelaeus Reinhard G. Kratz Hermann Spieckermann	Septuaginta-Forschung Qumranforschung
Neues Testament	
Hans-Jürgen Becker Reinhard Feldmeier Florian Wilk	Judaistik Hellenistische Religionsgeschichte
Kirchengeschichte	
Peter Gemeinhardt Thomas Kaufmann Martin Tamcke	Patristik Niedersächsische Kirchengeschichte Ökumenische Theologie
Systematische Theologie	
Reiner Anselm Christine Axt-Piscalar N.N. (Ref. Theol.) Joachim Ringleben	Institutum Lutheranism Karl-Barth-Forschungsstelle
Praktische Theologie	
Jan Hermelink Martin Rothgangel	Unterrichtsforschung Religion
Religionswissenschaft	
Andreas Grünshloß	Religionswissenschaft
<i>Außerhalb der Studiengänge zur Ausbildung des Theologischen Nachwuchses:</i>	
Geschichte und Literatur des frühen Christentums	
Gerd Lüdemann	Abteilung Frühchristliche Studien Archiv der Religionsgeschichtlichen Schule

behindertengerecht: ja

Greifswald	
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Theologische Fakultät Am Rubenowplatz 2/3 17487 Greifswald	Tel. (0 38 34) 86-2501 Fax (0 38 34) 86-2502 E-Mail: dekteol@uni-greifswald.de http://www.uni-greifswald.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Stefan Beyerle	Gustaf-Dalman-Institut für Biblische Landes- und Altertumskunde
Neues Testament	
Christfried Böttrich	
Kirchengeschichte	
Martin Onnasch	
Systematische Theologie	
Heinrich Assel	
Praktische Theologie	
Michael Herbst	
Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik	
N.N.	
Juniorprofessor für Praktische Theologie/Religionspädagogik	
Roland Rosenstock	
Geschichte der kirchlichen Kunst, Spätantik-christliche und Byzantinische Kunstgeschichte sowie Kirchengeschichte	
N.N.	Victor-Schultze-Institut für Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst
Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung	
Jörg Ohlemacher Michael Herbst	

behindertengerecht: teilweise

Halle/Wittenberg	
Martin-Luther-Universität Theologische Fakultät Franckeplatz 1/Haus 30 06099 Halle (Saale)	Tel. (03 45) 5 52 30 01 Fax (03 45) 5 52 70 89 E-Mail: renate.anders@theologie.uni-halle.de http://anu.theologie.uni-halle.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Ernst-Joachim Waschke	Theologie und Literaturgeschichte des AT
Neues Testament	
Udo Schnelle	Hellenistische Religionsgeschichte
Kirchengeschichte	
Udo Sträter	Frühneuzeitliche Kirchengeschichte, Wirkungsgeschichte der Reformation, Gesch. d. luth. Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung, Kirchliche Zeitgeschichte, Interdisziplinäres Zentrum f. Pietismusforschung der M.-Luther-Univ. in Verbindung mit den Franckeschen Stiftungen (Geschäftsführer Direktor), Arbeitsst. f. Reformationsgesch. u. Luth. Orthodoxie, Exzellenznetzwerk des Landes Sachsen-Anhalt, „Aufklärung-Religion-Wissen“ (Sprecher) Reformationsgeschichtliche Sozietät (Sprecher) Kirchen- u. Theologiegeschichte, 4. Jh. Christen- u. Judentum z.Z. der Alten Kirche Theol. u. Kirche in der Wendezeit des 12.Jh. Antike und spätantike Apologetik
Jörg Ulrich	
Systematische Theologie	
Ulrich Barth Klaus Tanner	Dogmatik und Religionsphilosophie Ethik
Praktische Theologie	
Michael Domsgen	Religionspädagogik, Religionsunterricht in Ostdeutschland Religionspäd. im Kontext der Konfessionslosigkeit, Religionspädagogische Theorie der Familie, Systematische Religionspädagogik Seelsorge, Psychoanalyse, Religionspsychologie Homiletik, Religion und Kunst
Anne Steinmeier	
Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte	
N.N.	
Konfessionskunde der Orthodoxen Kirchen	
Hermann Goltz	MESROP Zentrum f. Armenische Studien Armenologisch-Theologische Arbeitsstelle

behindertengerecht: teilweise

Hamburg Universität Fakultät für Geisteswissenschaften Fachbereich Evangelische Theologie Sedanstraße 19 20146 Hamburg		Tel. (0 40) 4 28 38-4011 Fax (0 40) 4 28 38-7057 (Dekan & Verwaltg.) Fax (0 40) 4 28 38-4013 (Institute) E-Mail: hans-martin.gutmann@uni-hamburg.de http://www.theologie.uni-hamburg.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Friedhelm Hartenstein Stefan Timm		Altorientalische Religionsgeschichte Biblische Archäologie
Neues Testament		
Christine Gerber Gerhard Sellin		Neues Testament spätantike Religionsgeschichte
Kirchen- und Dogmengeschichte		
N.N. Johann Anselm Steiger		Alte Kirche Theologie der Neuzeit
Systematische Theologie		
Jörg Dierken Michael Moxter		Ethik und Religionsphilosophie Dogmatik und Religionsphilosophie
Praktische Theologie		
Hans-Martin Gutmann Inge Kirsner		Praktische Theologie, Homiletik Praktische Theologie
Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft		
Ulrich Dehn N.N.		Missionswissenschaft und ökumenische Beziehungen der Kirche Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften
Arbeitsstelle Kirche und Stadt		
Wolfgang Grünberg (i.R.)		Praktische Theologie
Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen		
Fernando Enns		Friedenstheologie und Friedensethik

behindertengerecht: überwiegend

Heidelberg	
Ruprecht-Karls-Universität Theologische Fakultät Hauptstraße 231 69117 Heidelberg	Tel. (0 62 21) 54 33 34 Fax (0 62 21) 54 33 72 E-Mail: dekanat@theologie.uni-heidelberg.de http://www.uni-heidelberg.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Jan Christian Gertz Manfred Oeming	
Neues Testament	
Peter Lampe Helmut Schwier Gerd Theißen	
Kirchengeschichte	
Winrich Löhr Christoph Strohm	
Systematische Theologie	
N.N. Michael Welker Friederike Nüssel	Ökumenisches Institut
Praktische Theologie	
Wolfgang Drechsel Fritz Liehnhard Heinz Schmidt Ingrid Schobert Helmut Schwier N.N.	Diakoniewissenschaftliches Institut
Religionsgeschichte und Missionswissenschaft	
Michael Bergunder	

behindertengerecht: teilweise

Jena	
Friedrich-Schiller-Universität Theologische Fakultät Fürstengraben 6 07743 Jena	Tel. (0 36 41) 94 10 00 Fax (0 36 41) 94 10 02 E-Mail: erika.schmutzler@uni-jena.de http://www.uni-jena.de/theologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Uwe Becker N.N.	
Neues Testament	
Karl-Wilhelm Niebuhr N.N.	
Kirchengeschichte	
Volker Leppin N.N.	
Systematische Theologie	
Michael Trowitzsch Martin Leiner	
Praktische Theologie	
Corinna Dahlgrün	
Religionswissenschaft	
Udo Tworuschka	
Religionspädagogik	
Michael Wermke	

behindertengerecht: zum Teil

Kiel Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Theologische Fakultät Leibnizstr. 4 24118 Kiel		Tel. (04 31) 8 80-21 24 / 23 Fax (04 31) 8 80-17 35 E-Mail: dekanattheo@uni-kiel.de http://www.uni-kiel.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Rüdiger Bartelmus Ulrich Hübner		Biblische Archäologie
Neues Testament		
Dieter Sänger Reinhard von Bendemann		
Kirchengeschichte		
Johannes Schilling N. N.		Kirchliche Archäologie
Systematische Theologie		
Günter Meckenstock Hartmut Rosenau		Schleiermacher-Forschungsstelle
Praktische Theologie		
Sabine Bobert Uta Pohl-Patalong		
Religions- und Missionswissenschaften		
		(wird durch Lehraufträge wahrgenommen)

behindertengerecht: überwiegend

Leipzig	
Universität Theologische Fakultät Otto-Schill-Str. 2 04109 Leipzig	Tel. (03 41) 9 73 54-00 Fax (03 41) 9 73 54-99 E-Mail: dekanat@theologie.uni-leipzig.de http://www.uni-leipzig.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Rüdiger Lux Angelika Berlejung	Forschungsstelle Judentum
Neues Testament	
Jens Herzer Jens Schröter	
Kirchengeschichte	
Klaus Fitschen N.N. Lehrauftrag	Territorialkirchengeschichte Christl. Archäologie und Kirchl. Kunst/ Ökumenik und Konfessionskunde
Systematische Theologie	
Martin Petzoldt Matthias G. Petzold	Fundamentaltheologie und Hermeneutik
Praktische Theologie	
Wolfgang Ratzmann N.N.	Religions- und Kirchensoziologie
Religionspädagogik	
Helmut Hanisch	

behindertengerecht: eingeschränkt

Mainz	
Johannes-Gutenberg-Universität Fachbereich Evangelische Theologie Saarstraße 21 55099 Mainz	Tel. (0 61 31) 39-22217 Fax (0 61 31) 39-22603 E-Mail: evdekan@uni-mainz.de http://www.ev.theologie.uni-mainz.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Sebastian Grätz Wolfgang Zwickel	Hebräisch-Forschungsstelle Biblische Archäologie
Neues Testament	
Friedrich W. Horn Heike Omerzu N.N.	Jüdische Schriften aus hellenistisch-römischer Zeit
Kirchengeschichte	
Irene Dingel Ulrich Volp Wolfgang Breul	Confessio et Controversia (Inst. f. Europ. Geschichte) Lehrstuhlvertretung
Systematische Theologie	
Walter Dietz Christiane Tietz	Lehrstuhlvertretung
Praktische Theologie	
Kristian Fechtner Stephan Weyer-Menkhoff	
Religions-, Missionswissenschaft und Judaistik	
Andreas Lehnardt Hans Wißmann	Judaistik

behindertengerecht: teilweise

Marburg	
Philipps-Universität Fachbereich Evangelische Theologie Lahnort 3 35032 Marburg	Tel. (0 64 21) 2 82-2441/-2440 Fax (0 64 21) 2 82-8968 E-Mail: dekan05@staff.uni-marburg.de http://www.uni-marburg.de/theologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Rainer Kessler Chrisstl Maier	
Neues Testament	
Friedrich Avemarie Angela Standhartinger	
Kirchengeschichte	
Jochen-Christoph Kaiser	Kirchliche Zeitgeschichte und historische Genderforschung Geschichte d. Alten Kirche/Ostkirchengeschichte Forschungsstelle Ökum. Theol. (Sprecher: Pinggéra)
Karl Pinggéra	
Wolf-Friedrich Schäufele N.N.	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Systematische Theologie	
Dietrich Korsch Jörg Lauster	Hermeneutik
Praktische Theologie	
Bernhard Dressler Thomas Erne	Religionspädagogik Inst. f. Kirchenbau und kirchl. Kunst der Gegenwart
Ulrike Wagner-Rau	
Religionsgeschichte	
Christoph Elsas	
Sozialethik	
Peter Dabrock Wolfgang Nethöfel	Bioethik

behindertengerecht: nein

München Ludwig-Maximilians-Universität Evangelisch-Theologische Fa-kultät Schellingstraße 3 VG 80799 München	Tel. (0 89) 21 80-3478 Fax (0 89) 21 80-5356 E-Mail: dekanat@evtheol.uni-muenchen.de E-Mail: miriam.rose@evtheol.uni-muenchen.de E-Mail: udo.schmoll@uni-muenchen.de http://www.evtheol-muenchen.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Christoph Levin Eckart Otto	nachexilische Spätzeit des AT vorexilische Frühzeit des AT
Neues Testament	
Jörg Frey David S. du Toit	NT und antikes Judentum NT im Kontext der gr.-röm. Welt und die Anfänge der Alten Kirche
Kirchengeschichte	
Klaus Koschorke Harry Oelke	Alte Kirchengeschichte und außereuropäische Christentums-geschichte Neuere Kirchengeschichte und Reformationsgeschichte
Systematische Theologie	
Friedrich Wilhelm Graf Jan Rohls	Ethik und Theologiegeschichte der Neuzeit Religionsphilosophie
Praktische Theologie	
Ulrich Schwab Christian Albrecht	Religionspädagogik Homiletik und Theorie medialer Kommunikation
Missions- und Religionswissenschaft	
Michael von Brück	Religionswissenschaft
Fundamentaltheologie und Ökumene	
Gunther Wenz	Ökumene/Dogmatik

behindertengerecht: überwiegend gut

Münster	
Westfälische Wilhelms-Universität Evangelisch-Theologische Fakultät Universitätsstraße 13 - 17 48143 Münster	Tel. (02 51) 8 32-2510 Fax (02 51) 8 32-5220/-8460 E-Mail: dekanat.fb1@uni-muenster.de www.uni-muenster.de/EvangelischeTheologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Reinhard Achenbach Rainer Albertz	Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraumes
Neues Testament	
Hermut Löhr	Neutestamentliche Textforschung (Strutwolf)
Kirchengeschichte	
Albrecht Beutel Holger Strutwolf	Pietismus-Arbeitsstelle (Brecht) Westfälische Kirchengeschichte (Peters) Christl. Archäologie und kirchliche Kunst (Maser) Gregor-v.-Nyssa-Forschungsstelle (Hauschild) Patristische Arbeitsstelle (Hauschild) Ostkirchenkunde (Maser)
Systematische Theologie	
Michael Beintker Hans-Richard Reuter	Reformierte Theologie Ökumenische Theologie Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
Praktische Theologie	
Wilfried Engemann Christian Grethlein	Kirchenmusik (Beinert)
Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	
N.N.	
Judaistik	
Folker Siegert	Institutum Judaicum Delitzschianum Geschichte des deutschen Judentums
Institut für Evangelische Theologie und ihre Didaktik	
Konrad Hammann Christina Hoegen-Rohls	Didaktik der Evangelischen Religionslehre

behindertengerecht: teilweise

Neuendettelsau	
Augustana-Hochschule Waldstrasse 11 91564 Neuendettelsau	Tel. (0 98 74) 5 09-0 Fax (0 98 74) 5 09-555 E-Mail: hochschule@augustana.de http://www.augustana.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Helmut Utzschneider	
Neues Testament	
Wolfgang Stegemann	
Kirchengeschichte	
Gury Schneider-Ludorff	
Systematische Theologie	
Markus Buntfuß	Persönlichkeit und Ethik (Institut zur ethischen Orientierung im beruflichen Kontext)
Praktische Theologie	
Klaus Raschok	Institut für evangelische Aszetik
Missionstheologie und Religionswissenschaft	
Dieter Becker	
Philosophie	
Peter L. Oesterreich	
Feministische Theologie/Theologische Frauenforschung	
Renate Jost	

behindertengerecht: teilweise

Oberursel Lutherische Theologische Hochschule Altkönigstraße 150 61440 Oberursel		Tel. (0 61 71) 91 27-0 Fax (0 61 71) 91 27-70 E-Mail: verwaltung@lthh-oberursel.de http://www.lthh-oberursel.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Achim Behrens	Theologie der Propheten; Hebräische Syntax; Anthropologie des AT; Hermeneutik	
Neues Testament		
Jorg Christian Salzmänn	Frühchristlicher Gottesdienst; Verhältnis von AT und NT; Schriftauslegung in der Alten Kirche	
Kirchengeschichte		
Gilberto da Silva	Missions- und Religionsgeschichte; lateinamerikanische historische und kontextuelle Theologie; Spätmittelalter und Reformation	
Systematische Theologie		
Werner Klän	Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften; Ekklesiologie; Fragestellungen der ökumenischen Theologie	
Praktische Theologie		
Peter Matthias Kiehl	Lehre und Praxis des Gottesdienstes	
Hinweis: <i>Die Hochschule ist Mitglied des Deutschen Ev.-theologischen Fakultätentages. Im Blick auf ihre besondere konfessionelle Prägung und Bindung (Trägerschaft durch die Selbständige Ev. Lutherische Kirche SÄLK) werden an ihr erbrachte Studienleistungen aber nur eingeschränkt im Rahmen der Ausbildung für ein Pfarramt in einer Gliedkirche der EKD anerkannt.</i>		

behindertengerecht: ja

Rostock	
Universität Theologische Fakultät Schwaansche Str. 5 (Palais) 18055 Rostock	Tel. (03 81) 4 98-8400 /-8401 Fax (03 81) 4 98-8402 E-Mail: dekanat.thf@theologie.uni-rostock.de E-Mail: dekan.theolfak@uni-rostock.de http://www.theologie.uni-rostock.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Hermann Michael Niemann Martin Rösel	Biblische Archäologie
Neues Testament	
Eckhart Reinmuth	Biblische Hermeneutik
Kirchengeschichte	
Heinrich Holze Igor Pochoshajew	Mittelalter-Forschung Interkulturelle Geschichte des Christentums
Systematische Theologie	
Philipp Stoellger	Hermeneutik / Bildtheorie / Religionsphilosophie
Praktische Theologie	
Thomas Klie N.N.	Kulturtheorie, Spieltheorie Hermeneutik neuzeitliche Christentumspraxis
Ökumenik-Christentum und Kultur	
N.N.	
Religionsgeschichte	
Klaus Hock	Islam-christlicher Dialog
Religionspädagogik	
Martina Kumlehn	Ästhetik und Ethik (narrative Identitäten)

behindertengerecht: nein

Tübingen	
Eberhard-Karls-Universität Evangelisch-Theologische Fakultät Liebermeisterstr. 12 72076 Tübingen	Tel. (0 70 71) 29-72538 Fax (0 70 71) 29-3318 E-Mail: ev.theologie@uni-tuebingen.de http://www.uni-tuebingen.de/ev-theologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Bernd Janowski Erhard Blum	Biblische Archäologie (Blum / Kamlah)
Neues Testament	
Hans-Joachim Eckstein Christof Landmesser Hermann Lichtenberger	Antikes Judentum und hellenistische Religionsgeschichte
Kirchengeschichte	
Volker Drecoll N.N.	Spätmittelalter und Reformation
Systematische Theologie	
Friedrich Hermani Eilert Herms Christoph Schwöbel	Ethik und Christliche Gesellschaftslehre Hermeneutik und Dialog der Kulturen
Praktische Theologie	
Volker Drehsen Birgit Weyel Friedrich Schweitzer	Evangelische Predigeranstalt Religionspädagogik
Religionswissenschaft und Judaistik	
Stefan Schreiner	Institutum Judaicum
Kirchenordnung	
Jürgen Kampmann	

behindertengerecht: k. A.

Wuppertal/Bethel	
Hochschule für Kirche und Diakonie Arbeitsbereich Wuppertal Missionsstraße 9b 42285 Wuppertal (Barmen)	Tel. (02 02) 28 20-100 Fax (02 02) 28 20-101 E-Mail: rektorat-kiho@thzw.de http://www.kiho-wuppertal.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament Siegfried Kreuzer Dieter Vieweger	 Biblisch-Archäologisches Institut
Neues Testament Martin Karrer	
Kirchengeschichte Manfred Schulze Hellmut Zschoch	
Systematische Theologie Matthias Freudenberg Johannes von Lüpke	
Praktische Theologie Michael Klessmann Günter Ruddat	
Missionswissenschaft und Religionsgeschichte Henning Wrogemann	

behindertengerecht: teilweise

Wuppertal/Bethel	
Hochschule für Kirche und Diakonie Arbeitsbereich Bethel Remterweg 45 33617 Bielefeld	Tel. (05 21) 1 44-3948 Fax (05 21) 1 44-3961 E-Mail: rektorat.kihobethel@uni-bielefeld.de http://www.kiho-bethel.de
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Christa Schäfer-Lichtenberger	
Neues Testament	
Andreas Lindemann Francois Vouga	
Kirchengeschichte	
Matthias Benad	Institut für Diakonie und Sozialgeschichte
Systematische Theologie	
N.N.	
Praktische Theologie	
N.N.	
Philosophie	
N.N.	

behindertengerecht: überwiegend

Wien Evangelisch-Theologische Fakultät Universität Wien Schenkenstraße 8-10 1010 Wien ÖSTERREICH		Tel. (00 43)1-42 77-320-01 Fax (00 43)1-42 77-9320 E-Mail: elisabeth.cella@univie.ac.at http://etf.univie.ac.at/
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Marianne Grohmann James Alfred Loader		Alttestamentliche Wissenschaft und Biblische Archäologie (Grohmann/Loader)
Neues Testament		
Markus Öhler Wilhelm Pratscher		Neutestamentliche Wissenschaft Neutestamentliche Wissenschaft
Kirchengeschichte		
Rudolf Leeb Wolfgang Wischmeyer		Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst (Leeb/Wischmeyer)
Systematische Theologie		
Christoph Danz Ulrich Körtner		Systematische Theologie Systematische Theologie
Praktische Theologie		
Susanne Heine		Praktische Theologie und Religionspsychologie
Religionspädagogik		
Gottfried Adam Robert Schelander		Religionspädagogik Religionspädagogik
Religionswissenschaft		
Wolfram Reiss		Systematische Theologie/Religionswissenschaft

behindertengerecht: ja

Basel Theologische Fakultät Universität Basel Nadelberg 10 4051 Basel SCHWEIZ		Tel. (00 41)61-2 67 29 00 Fax (00 41)61-2 67 29 02 E-Mail: sabine.mueller-schneider@unibas.ch http://www.unibas.ch/theologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)		Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament		
Hans-Peter Mathys		Semitische Philologie
Neues Testament		
Ekkehard W. Stegemann		
Kirchengeschichte		
Martin Wallraff		
Systematische Theologie		
Reinhold Bernhardt Georg Pfeleiderer		Dogmatik Ethik
Praktische Theologie		
Albrecht Grözinger David Plüss		
Missionswissenschaft und Religionsgeschichte		
Christine Lienemann-Perrin Jürgen Mohn		Ökumene- und Missionswissenschaft Religionswissenschaft
Jüdische Studien		
Alfred Bodenheimer		

behindertengerecht: in geringem Maße

Bern Universität Bern – Christkatholische und Evangelische Fakultät (CTheol) Unitobler, Länggassstraße 51 3000 Bern 9 SCHWEIZ		Tel. (00 41) 0-31-6 31 8061 Fax (00 41) 0-31-6 31 8224 E-Mail: dekanat@theol.unibe.ch http://www.theol.unibe.ch
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete	
Altes Testament		
Walter Dietrich Silvia Schroer	Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina	
Neues Testament		
Matthias Konradt	Forschungsstelle für Judaistik	
Kirchengeschichte		
Martin George Martin Sallmann	ältere Kirchengeschichte neuere Kirchengeschichte	
Systematische Theologie		
J. Christine Janowski Wolfgang Lienemann	Dogmatik und Philosophiegeschichte Ethik	
Praktische Theologie		
Maurice Baumann Christoph Morgenthaler Christoph Müller	Religionspädagogik Pastoralpsychologie / Seelsorge Homiletik	
Religionswissenschaft		
Karénina Kollmar-Paulenz	Philosophisch-historische Fakultät	

behindertengerecht: überwiegend

Zürich	
Theologische Fakultät Kirchgasse 9 8001 Zürich SCHWEIZ	Tel. (00 41) 4 46 34-4721 Fax (00 41) 4 46 34-4991 E-Mail:dekanat@theol.unizh.ch http://www.unizh.ch/fakultaet/theologie
Hauptgebiete der Theologie/ Professoren(innen)	Institutionalisierte Spezialgebiete
Altes Testament	
Thomas Krüger Konrad Schmidt	Alttestamentliche Wissenschaft und Altorientalische Religionsgeschichte Alttestamentliche Wissenschaft und Spätisraelitische Religionsgeschichte
Neues Testament	
Samuel Vollenweider Jean Zumstein	NT Wissenschaft NT Wissenschaft
Kirchengeschichte	
Silke-Petra Bergjan Emidio Campi	Kirchen- und Theologiegeschichte von der Alten Kirche bis zur Reformation Kirchen- und Dogmengeschichte
Systematische Theologie	
Pierre Bühler Ingolf U. Dalferth Johannes Fischer	Systematische Theologie, insbesondere Fundamentaltheologie und Hermeneutik Systematische Theologie, Religionsphilosophie und Symbolik Theologische Ethik
Praktische Theologie	
Ralph Kunz Thomas Schlag	
Missionswissenschaft und Religionsgeschichte	
Dorothea Lüdeckens Daria Pezzoli-Olgiati Christoph Uehlinger	Religionswissenschaft Projekt: Bild und Text als Kodierungsebenen religiöser Botschaft Allgemeine Religionsgeschichte und Religionswissenschaft

behindertengerecht: teilweise

Fernstudiengänge und Ferienkurse zum Erwerb der Sprachkenntnisse

1. Latein

Fernlehrgang in 5 Studienbriefen (Texte und Aufgaben, Arbeitsbuch, Lösungsheft, Grammatik, Verzeichnisse: 98,- € Gebühr, zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkostenanteil).

2. Griechisch

Fernlehrgang in zwei Teilen: (überarbeitete Neuauflage)

Formenlehre, Lernprogramm 1-15, Syntax, Lernprogramm und Wortkunde „Klassisches Griechisch“ (Platon), 1 CD „Sprechübungen“

Lieferumfang: 7 Studienbriefe, ca. 2.000 Seiten

Preis: 120,- €, zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkostenanteil

Lernprogramm und Wortkunde „Hellenistisches Griechisch“, „Josephus“

Lieferumfang: 2 Studienbriefe, ca. 490 Seiten

Preis: 30,- €, zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkostenanteil

3. Hebräisch

Ausführliche Information kostenlos über die Arbeitsstelle Fernstudium der EKD

Fernlehrgang in 24 Lektionen (5 Studienbriefe von jeweils ca. 230 Seiten, 4 CDs),

Preis: 120,- €, zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkostenanteil.

Prüfung an Theologischen Fakultäten/Fachbereichen, die in diesem Merkblatt aufgeführt sind (außer Universität Mainz und Luth. Theol. Hochschule Oberursel). Begleitung der Teilnehmer/innen wird in Marburg und Wuppertal angeboten. (Überarbeitung in Vorbereitung)

Die Studienmaterialien sind von der Arbeitsstelle Fernstudium der EKD,

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Tel. 0 60 51/83 96 46, Fax: /83 96 47 zu beziehen.

Email: fernstudium.ekd@t-online.de

www.eaf-ekd.de

4. Ferienkurse

Das Kirchenamt der EKD gibt jährlich ein Merkblatt über Sprachkurse zum Studium der evangelischen Theologie heraus, in dem neben dem allgemeinen Kursangebot der Fakultäten auch die jeweiligen Ferienkurse verzeichnet sind. Dieses Sprachenmerkblatt kann beim Referat „Theologische Ausbildung“ des Kirchenamtes kostenlos angefordert werden. Die aktualisierte Ausgabe erscheint jeweils im Frühjahr. Nachzulesen ist das Sprachenmerkblatt im Internet unter: www.theologiestudium.info.

Anschriften der Ausbildungsreferate

EKD - Evangelische Kirche in Deutschland:

Kirchenamt

(Referat Ausbildung: OKRJoachim Ochel)

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Tel. (05 11) 27 96 (0) - 246 und 262

Die Ausbildungsreferate der Gliedkirchen der EKD stehen den Theologiestudierenden für Studienberatung und weitere Informationen zur Verfügung. Bei ihnen können die geltende Prüfungsordnung und weitere Informationsmaterialien erfragt werden:

Evangelische Landeskirche Anhalts:

Landeskirchenamt

Friedrichstraße 22/24

06844 Dessau

Tel. (03 40) 25 26 - 0

Evangelische Landeskirche in Baden:

Evangelischer Oberkirchenrat

Blumenstraße 1 - 7

76133 Karlsruhe

Tel. (07 21) 91 75 - 0

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:

Landeskirchenamt

Meiserstraße 11 - 13

80333 München

Tel. (0 89) 55 95 - 0

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Konsistorium

Georgenkirchstraße 69/70

10249 Berlin

Tel. (0 30)2 43 44 - 0

Evangelisch-lutherische Landeskirche in **Braunschweig**:
Landeskirchenamt
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel. (0 53 31) 8 02 - 0

Bremische Evangelische Kirche:
Kirchenkanzlei
Haus der Kirche
Franzuseck 2-4
28199 Bremen
Tel. (04 21) 55 97 - 0

Evangelisch-lutherische Landeskirche **Hannovers**:
Landeskirchenamt
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel. (05 11) 12 41 - 0

Evangelische Kirche in **Hessen und Nassau**:
Kirchenverwaltung
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 4 05 - 0

Evangelische Kirche von **Kurhessen-Waldeck**:
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
Tel. (05 61) 93 78 - 0

Lippische Landeskirche:
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Tel. (0 52 31) 97 66 - 0

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs:

Oberkirchenrat

Münzstraße 8

19055 Schwerin

Tel. (03 85) 51 85 - 0

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland:

Evangelisches Konsistorium

Am Dom 2

39104 Magdeburg

Tel. (03 91) 53 46 - 0

und

Dr. Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a

99817 Eisenach

Tel. (0 36 91) 6 78 99

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:

Nordelbisches Kirchenamt

Dänische Straße 21/35

24103 Kiel

Tel. (04 31) 9 79 75

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg:

Ev.-lutherischer Oberkirchenrat

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel. (04 41) 77 01 - 0

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche):

Landeskirchenrat

Domplatz 5

67346 Speyer

Tel. (0 62 32) 6 67 - 0

Pommersche Evangelische Kirche:

Konsistorium

Bahnhofstraße 35/36

17489 Greifswald

Tel. (0 38 34) 55 46

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland):

Synodalrat

Saarstraße 6

26789 Leer

Tel. (04 91) 91 98 - 0

Evangelische Kirche im Rheinland:

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Tel. (02 11) 45 62 - 0

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens:

Landeskirchenamt

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Tel. (03 51) 46 92 - 0

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe:

Landeskirchenamt

Herderstraße 27

31675 Bückeburg

Tel. (0 57 22) 9 60 - 0

Evangelische Kirche von Westfalen:

Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Tel. (05 21) 5 94 - 0

Evangelische Landeskirche in Württemberg:

Evangelischer Oberkirchenrat

Gänsheidestraße 4

70184 Stuttgart

Tel. (07 11) 21 49 - 0

Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie

Beschlossen vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 22. März 2002.
Veröffentlicht im „Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ am 15. Juli 2002.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gliedkirchen der EKD und die Evangelisch-Theologischen Fakultäten¹ regeln in ihren Prüfungsordnungen die Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung nach Maßgabe dieser Rahmenordnung.
- (2) Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit den Fakultäten durchgeführt. Die Diplomprüfung wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt. Die Gliedkirchen der EKD werden Diplomprüfungsordnungen zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen.

Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

- (3) Diese Rahmenordnung setzt sowohl die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung (RZO) als auch die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ voraus.

§ 2 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtsstudium und Diplomstudium schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vorgezogen werden können.

¹ Wenn im Folgenden von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-Theologischen Fakultäten, die Evangelisch-Theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.²

§ 4 Fristen

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

- (2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit informiert werden.

§ 5 Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Ersten Theologischen Prüfung ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss nach gliedkirchlichem Recht zu bilden. Für die Diplomprüfungsordnung gilt § 14 der Muster-Rahmenordnung.³

2 Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

3 „(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

(Auszug aus: Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen –, beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 6. Juli 1998 und von der KMK am 16. Oktober 1998).

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnungen können Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten einräumen.
- (2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung/zur Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
 - b) die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung von 1995 [RZO]),
 - c) die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK; Ausnahmen regeln die Prüfungsordnungen,
 - d) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“,
 - e) weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch die Prüfungsordnungen geregelt werden, sofern sie nicht Leistungsnachweise betreffen ⁴,

4 Zum Beispiel Eintragung in die gliedkirchliche Liste der Theologiestudierenden, pfarramtliches Zeugnis, Studienbericht, Lebenslauf.

- f) den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung. Näheres regeln die Prüfungsordnungen,
 - g) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie),
 - h) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. Näheres regeln die Prüfungsordnungen, wobei sicherzustellen ist, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
 - i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes,
 - j) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist er im Examensvollzug im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft zu erbringen,
 - k) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.
- (2) Die Fakultäten wirken darauf hin, dass das Lehrangebot zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorgehalten wird.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung dessen Vorsitzende(r).
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 7 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von RZO § 6 Abs. 3 vorliegt⁵ oder

⁵ Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach § 7 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- c) die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in dem selben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin/der Kandidat sich in dem selben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung mit.

§ 9 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung besteht aus:

- (1) der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit,
- (2) gegebenenfalls der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung,
- (3) den Fachprüfungen.

(1) Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit stehen mindestens acht Wochen, höchstens zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit in das Hauptstudium vorgezogen oder aber im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt werden kann.

Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr/ihm dem Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Die Prüfungsordnungen können aber auch vorsehen, dass das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema zu dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt stellt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Die Prüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sowie die Dauer des Bewertungsverfahrens.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

(2) Praktisch-Theologische Ausarbeitung (sofern verlangt)

Wird eine Praktisch-Theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit *oder* Unterrichtsentwurf) geschrieben, so soll diese zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwei Wochen nicht überschreiten. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie/er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss. Der Gesamtumfang soll 20 Seiten nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (1).

(3) Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a) den Klausuren
- b) den mündlichen Prüfungen.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

a) Klausuren

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus mindestens drei und höchstens vier Klausuren von einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden. Wurde in der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben, so sind in jedem Fall nur drei Klausuren zu schreiben. Eine Reduzierung auf zwei Klausuren ist nicht möglich.

Klausurfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Klausur in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt. Ebenso können sie Klausurfächer vorschreiben.

Die Prüfungsordnungen haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen und die Aufsichtsführung zu regeln.

b) Mündliche Prüfungen

Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus fünf mindestens 20-minütigen Prüfungsgesprächen. Den besonderen Bedingungen in den exegetischen Fächern und in der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) ist hinsichtlich der Dauer der Prüfungen Rechnung zu tragen.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

Sofern der Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nicht im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft nachzuweisen.

Hinzu kommt eine mündliche Prüfung in Philosophie, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung bereits abgelegt worden ist (vgl. RZO § 6 Abs. 1, 9.). Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass diese Prüfung im Verlauf des Hauptstudiums abgelegt wird.

Zur Verstärkung der integrativen Funktion der Prüfung und zur Aufnahme interdisziplinärer Studienelemente können die Prüfungsordnungen die Möglichkeit von Gruppenprüfungen (eine Kandidatin/ein Kandidat und mehrere Prüfende oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten und mehrere Prüfende) vorsehen. Dabei kann sich die Aufteilung in eine exegetisch-historische und eine systematisch-praktisch-theologisch-religionswissenschaftliche Prüfungsgruppe empfehlen. Die Kandidatin/der Kandidat hat gegebenenfalls die Wahl zwischen Einzel- und Gruppenprüfung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte⁶ zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;

6 Die Prüfungsordnungen können Leistungsbewertungen auch in Form von Notenskalen (1 bis 5 oder 1 bis 6) mit Zwischennoten vorsehen, die den Notenpunkten von 0 bis 15 entsprechen.

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sowie die Dauer des Bewertungsverfahrens.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers absolviert.

Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört die Prüferin/der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Note entweder durch die Prüferin/den Prüfer festgesetzt oder als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden gefasst wird.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Dabei ist der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. RZO § 13).

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

Die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Über die Zuordnung von Praktisch-Theologischer Ausarbeitung (sofern sie vorgesehen ist), mündlicher Prüfung im Fach Praktische Theologie und gegebenenfalls Klausur im Fach Praktische Theologie im Rahmen einer oder mehrerer Fachprüfung(en) entscheiden die Prüfungsordnungen.

Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Freiversuch

- (1) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erstmals nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Prüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 15 Wiederholung

Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulässig ist. Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen/Fakultäten sind anzurechnen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Weitere Anerkennungsfragen regeln die Prüfungsordnungen.

§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit rechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Theologin“ bzw. „Diplom-Theologe“ (jeweils abgekürzt Dipl.-Theol.).

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.
- (4) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt die mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

§ 18 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Zuständigkeiten

Die Prüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten.

Sie regeln insbesondere, wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt und wer entscheidet

- (1) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
- (2) über das Bestehen, Nichtbestehen und Nachprüfungen (§ 13),
- (3) über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- (4) über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 6) und die Berechtigung zur Ausgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit (§ 10),
- (5) über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 18).

Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erstes Kirchliches Theologisches Examen [Diplom])

Beschluss der Gemischten Kommission, Fachkommission I, vom 22. April 1995 - und Beschluss der Konferenz der Ausbildungsreferenten und -referentinnen vom 11. Mai 1995
Beschlossen vom Rat der EKD am 8./9. Dezember 1995 in Hannover

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeskirchen regeln in ihren Prüfungsordnungen die Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Rahmenordnung. Die bestandene Zwischenprüfung (ZP) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Kirchlichen Theologischen Examen. Die jeweils zuständige Landeskirche trägt die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit den Fakultäten (Fachbereichen) und Kirchlichen Hochschulen durchgeführt. Die Durchführungsmodalitäten sollen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Zwischenprüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
- (3) Zwischenprüfungen und Diplomvorprüfungen (DVP), die nach den Vorgaben dieser Rahmenordnung abgelegt sind, werden von allen Gliedkirchen der EKD anerkannt.
- (4) Im Rahmen des staatskirchenrechtlich geregelten Beteiligungsverfahrens stimmen die Gliedkirchen der EKD Diplomvorprüfungsordnungen zu, wenn diese den Mindestanforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

[vgl. ABD § 11 Abs. 1]

Die ZP (DVP) schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3 Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss [vgl. ABD § 5]

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Die örtlichen Zwischenprüfungsordnungen (ZPO) [Diplomvorprüfungsordnungen (DVPO)] haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses festzulegen.
- (3) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 innerhalb der Frist von vier Wochen erbracht wird.
- (4) Die Durchführungsmodalitäten können vorsehen,
 1. dass das Prüfungsamt der Landeskirche die Zwischenprüfung in eigener Verantwortung organisiert und durchführt;
 2. dass das Prüfungsamt der Landeskirche die Durchführung der Zwischenprüfung nach Maßgabe der landeskirchlichen Prüfungsordnung an die Fachbereiche/Fakultäten/Kirchlichen Hochschulen und ihren Prüfungsausschuss delegiert.
 3. Die Prüfungsordnungen können auch vorsehen, dass die Verfahren nach Nr. 1 und Nr. 2 dieses Absatzes nebeneinander bestehen.
- (5) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von der ZPO (DVPO) festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (6) Der Prüfungsausschuss wird darauf hinwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 nötig ist, ausgewiesen wird.

§ 4 Fächer der Prüfung [vgl. ABD § 4 Abs. 1]

- (1) Die ZP (DVP) besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer der ZP (DVP) sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

- (3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das am Fachbereich/der Fakultät/der Kirchlichen Hochschule vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.
- (4) Die örtliche Prüfungsordnung kann die Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach der ZP (DVP) vorsehen [s. § 6 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 Abs. 5 Nr. 4].

§ 5 Prüfungsfristen [vgl. ABD § 4 Abs. 4; § 11 Abs. 6]

- (1) Die ZP (DVP) soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird. Für jede nachzulernde Sprache kann die ZP (DVP) um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss [vgl. ABD § 9 Abs. 1 Nr. 5].
- (4) Für die Teilnahme an der ZP (DVP) am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der ZP (DVP) am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekanntzugeben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6 Zulassung [vgl. ABD § 9]

- (1) Zur ZP (DVP) kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat [s. § 5 Abs. 3],
 3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
 4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,

7. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie
 besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muß, die innerhalb einer Frist von vier Wochen geschrieben wurde,
 8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), wenn sie nicht Teil der ZP (DVP) ist, abgelegt hat,
 9. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es nicht Prüfungsfach im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen ist. Entscheidungen über Ersatzlösungen für das Philosophicum trifft das Prüfungsamt entsprechend der landeskirchlichen Prüfungsordnung,
 10. ein Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt [vgl. ABD § 9 Abs. 1 Nr. 2].
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur ZP (DVP) ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine ZP (DVP) oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach bzw. in welchen Fächern [s. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2] die Klausur geschrieben werden soll,
 6. eine Erklärung darüber, ob von der Möglichkeit, eine mündliche Prüfung durch eine weitere, prüfungsmäßig geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen [s. § 9 Abs. 5 Nr. 5], Gebrauch gemacht werden soll,
 7. gegebenenfalls der Nachweis über eine vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3,
 8. gegebenenfalls der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) In der örtlichen ZPO (DVPO) kann vorgeschrieben werden, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der ZP (DVP) an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muss an der sie/er die Zulassung zur ZP (DVP) beantragt.

§ 7 Zulassungsverfahren [vgl. ABD § 10]

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss oder nach Maßgabe der örtlichen ZPO (DVPO) dessen Vorsitzende(r). Das Gesuch auf Zulassung ist an das landeskirchliche Prüfungsamt bzw. den örtlichen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die ZP (DVP) oder DP in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur ZP (DVP) mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen [vgl. ABD § 7]

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung (Diplomvorbereitung)
[vgl. ABD § 11 Abs. 2, 5 bis 7 und § 4 Abs. 2]

- (1) Die ZP (DVP) besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst nicht weniger als drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, ferner § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1. Die örtlichen Prüfungsordnungen können auch eine vierte Prüfungsleistungen [s. Abs. 5 Nr. 2] vorsehen, wenn das für die Kandidatin/den Kandidaten zur Entlastung des Ersten Kirchlichen Theologischen Examens führt. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um zwei Wochen.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 3 und 5 bleiben davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
 2. gegebenenfalls eine weitere Klausur in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie [s. Abs. 2],
 3. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine möglichst im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
 4. gegebenenfalls als zusätzliche mündliche Prüfung die Bibelkundeprüfung [s. § 4 Abs. 4],
 5. eine weitere Proseminararbeit aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematik [s. § 6 Abs. 1 Nr. 7], wenn es die örtliche Prüfungsordnung anstelle einer der mündlichen Prüfungen vorsieht. Sie wird in einer Frist von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüfern/Prüferinnen) bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird nach § 13 Abs. 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 5 ein.
- (6) Wenn eine Prüfungsleistung nach Abs. 5 Nr. 3 vorgezogen wird, muss sie bei dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

- (7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidat zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen [vgl. ABD § 6]

- (1) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Es bzw. er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern/Prüferinnen sollen in der Regel nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsbeauftragte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss geben der Kandidatin/dem Kandidat die Namen der Prüfer/Prüferinnen in angemessener Frist bekannt.
- (3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Klausurarbeiten [vgl. ABD § 12]

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten/Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

- (3) Die örtlichen ZPO (DVPO) haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen.
- (4) Die örtlichen ZPO (DVPO) haben die Aufsichtsführung zu regeln.

§ 12 Mündliche Prüfung [vgl. ABD § 13]

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen, dass von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) [vgl. ABD § 14]

- (1) Die Klausurarbeiten werden den Prüfern/Prüferinnen ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig und – soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beziehung einer/eines dritten Prüferin/ Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses bestimmt wird und nach Vorlage ihrer Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin absolviert [vgl. ABD § 13 Abs. 21].

- (3) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört der Prüfer/die Prüferin die anderen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen [vgl. ABD § 13 Abs. 2 Satz 3]. Die örtliche ZPO (DVPO) kann vorsehen, dass die Note entweder durch den Prüfer/die Prüferin festgesetzt oder als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden gefasst wird.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt das Notensystem der örtlichen Prüfungsordnungen. Die Bewertung der Prüfungsleistung kann sich auch nach den Bestimmungen der ABD § 14 richten.
- (5) Die ZP (DVP) ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der ZP (DVP) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
- (6) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der ZP (DVP) [vgl. ABD § 15]

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wiederholung der ZP (DVP) insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, eine examensrelevante Leistung der ZP (DVP) im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen (Diplom) zu wiederholen. In diesem Fall wird die bessere Note berücksichtigt.
- (5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß [vgl. ABD § 8]

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn

der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 16 Zeugnis [vgl. ABD § 16]

- (1) Über die bestandene ZP (DVP) ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die ZP (DVP) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/ dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss ein

schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der ZP (DVP) wiederholt werden können.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene ZP (DVP) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die ZP (DVP) nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur ZP (DVP) noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die ZP (DVP) nicht bestanden ist.
- (5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 17 Beratungsgespräch

Nach der ZP (DVP) findet ein Beratungsgespräch statt. Näheres regeln die örtlichen ZPO (DVPO).

§ 18 Entlastung des Ersten Kirchlichen Theologischen Examens (Diploms)

- (1) Die örtlichen Prüfungsordnungen treffen mit der Einführung der ZP (DVP) Regelungen darüber, welche entlastenden Auswirkungen die ZP (DVP) für das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplom) hat.
- (2) Diese Regelungen sollen auch eine thematische Schwerpunktsetzung ermöglichen.

Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen

Beschlossen vom Rat der EKD am 16./17. Juli 1998 in Wülflinghausen

Die Gemischte Kommission für die Reform des Theologiestudiums, Kommission Pfarramtsstudiengang (Fachkommission I), ist von der Konferenz der gliedkirchlichen Referenten und Referentinnen für die Ausbildung zum Pfarramt (ARK I) im Mai und Dezember 1993 gebeten worden, Vorschläge für die Stoffpläne des Theologiestudiums (Ausbildung zum Pfarramt) zu erarbeiten, die Anhang der Prüfungsordnungen (Erstes Kirchliches Theologisches Examen/Diplomprüfung) sind.¹ Die GK-FK I hat zur Erledigung dieser Aufgabe von Herbst 1994 bis Frühjahr 1995 eine Anhörung von Vertretern der klassischen theologischen Disziplinen, die an allen theologischen Fakultäten vertreten sind, durchgeführt. Sie hat sich außerdem am Positionspapier des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages vom 8.10.1994 orientiert. Aufgrund dessen hat sie die folgende Vorlage erarbeitet.²

Grundsätzliches

Der Stoffplan Evangelische Theologie, der Anhang der Prüfungsordnung ist, erfüllt zwei Funktionen. Er benennt:

1. die Gegenstände des Theologiestudiums (vgl. Abschnitt 1.) und
2. die Gegenstände und Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungen (vgl. Abschnitt 2.). Diese gliedern sich in Gegenstände und Zulassungsvoraussetzungen für
 - 2.1 die Zwischenprüfung (Vordiplom, s. Abschnitt 2.1.) und
 - 2.2 das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplomprüfung, s. Abschnitt 2.2.).

Zu 1.: Durch die Benennung der Gegenstände des Studiums der Theologie bestimmen die Kirchen im Einvernehmen mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten den wesentlichen Bestand der Sachgebiete theologischer Lehre, die für die wissenschaftliche Ausbildung zum geistlichen Amt notwendig sind. Dabei ist vorausgesetzt, dass das Studium der wissenschaftlichen Ausbildung der Geistlichen dient und insofern ein berufsbezogener Studiengang ist.³ Das entspricht auch dem Selbstverständnis der Evangelisch-Theologischen Fakultäten (vgl. Positionspapier 1.1.).

1 Der Evangelisch-Theologische Fakultätentag hat im Zusammenhang seiner Diskussionen über die Zwischenprüfungsordnung dieses Sachinteresse artikuliert und dementsprechend 1993 in Kiel beschlossen: Es sei zu prüfen, „ob und wie fachspezifische Verabredungen über Basiswissen erreicht werden können.“

2 Für die Lehramtsstudiengänge hat die Gemischte Kommission in ihren Empfehlungen „Im Dialog über Glauben und Leben. Zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/Religionspädagogik“ Modellstudienordnungen entwickelt.

3 Wie bei jedem berufsbezogenen Studiengang schließt das die Möglichkeit von Transferleistungen in andere Bereiche ein.

Ein Konsens, der in allen Prüfungsordnungen der Gliedkirchen der EKD verankert ist, ist erforderlich, um die einheitliche Grundstruktur theologischer Fakultäten und Fachbereiche in der Bundesrepublik zu erhalten (vgl. Positionspapier 3.1.).

Zu 2.: Aus diesen Gegenständen eines ordentlichen Theologiestudiums *wählen* die Prüfungsordnungen in geeigneter Weise *aus*:

1. die *Zulassungsvoraussetzungen* für die Zwischenprüfung (Vordiplom) bzw. für das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplom) und
2. die *Gegenstände der beiden Prüfungen*.

Die *Zulassungsvoraussetzungen* für die Prüfungen bilden den Pflichtbereich. Zum Pflichtbereich gehören:

- a) der Besuch von *Pflichtveranstaltungen* (Überblicksvorlesungen; Einführungsveranstaltung, Proseminare) sowie ggf. der erforderlichen Sprachkurse

und

- b) der Besuch einer bestimmten Anzahl von *Wahlpflichtveranstaltungen*, aus den fünf Hauptfächern. Für die Themenstellung im Wahlpflichtbereich werden nur Rahmenvorgaben gemacht. Die genaue Themenstellung ist frei.

Der Pflichtbereich sollte nicht mehr als etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden 160 Semesterwochenstunden ausmachen. Mindestens 15% sollten der persönlichen Wahl der Studierenden vorbehalten bleiben. Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Ausgestaltung des Wahlpflichtbereiches.

Diese Gesamtsumme von 160 Semesterwochenstunden entspricht der Festlegung der Regelstudienzeit durch den Rat der EKD von 1994: „Für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss der landeskirchlichen Ersten Theologischen Prüfung wird eine Regelstudienzeit von 12 Semestern gefordert. Diese Forderung basiert auf einer Studienzeit von acht Semestern und einem Prüfungssemester, wobei zusätzlich für den Erwerb des Graecums zwei Studiensemester und für den Erwerb des Hebraicums ein Studiensemester zu veranschlagen sind. Der Rat bittet die Gliedkirchen, diese Position bei ihren Verhandlungen zu vertreten.“

Zu den *Zulassungsvoraussetzungen* für die Zwischenprüfung und für das Erste Kirchliche Theologische Examen und zu den Gegenständen der Prüfungen (2.) kann die Gemischte Kommission, Fachkommission I, nur Rahmenvorschläge unterbreiten. Deren Ausfüllung und Auswahl muss vor Ort durch die Landeskirchen – in Zusammenarbeit mit den

Fakultäten und Hochschulen, mit denen sie rechtlich verbunden sind – erfolgen. Der Vorschlag der GK-FK I muss daher alle *möglichen* Prüfungsgegenstände benennen. Aus diesem Katalog der Prüfungsgegenstände sind dann vor Ort die *tatsächlichen* auszuwählen. Wird dabei der vorgeschlagene Rahmen eingehalten, können zwar Variationen im einzelnen auftreten, die aber die Grundstruktur und Vergleichbarkeit des Studiums und der Examensleistungen nicht berühren.

1. Die Gegenstände des Theologiestudiums

Das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplomprüfung) schließt das Studium der Evangelischen Theologie ab. Gegenstände des Studiums sind die fünf Hauptfächer:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie.

Im Lehrangebot aller Fakultäten und Hochschulen müssen daher diese fünf Hauptfächer mit ihren Hauptgebieten vertreten sein und dazu regelmäßig wiederkehrende Studienangebote bereitstellen:

1) Altes Testament mit folgenden Hauptgebieten: ⁴

- Geschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt
 - Geschichte der atl. Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt (Einleitung)
 - Exegese der alttestamentlichen Schriften im Urtext
 - Theologie und Ethik des Alten Testaments
- Für das Studium dieser Hauptgebiete sind insgesamt wichtig:
- Biblische Archäologie und Landeskunde

2) Neues Testament mit folgenden Hauptgebieten: ⁵

- Jesus und die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt
 - Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung)
 - Exegese der neutestamentlichen Schriften im Urtext
 - Theologie und Ethik des Neuen Testaments
- Für das Studium dieser Hauptgebiete ist insgesamt wichtig:
- Geschichte und Literatur des frühen Judentums

4 Vgl. Grundlagen der theologischen Ausbildung und Fortbildung im Gespräch, Stuttgart 1993 (zitiert: „Grundlagen“), S. 49f. 124f. 171-174. 207-210; ferner: Studium der Evangelischen Theologie zur Vorbereitung auf den Pfarrberuf. Übersicht über die Studienmöglichkeiten im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Stand Wintersemester 95/96 (EKD-Texte 28, so auch zitiert), S. 5f.

5 Vgl. Grundlagen; S. 49f. 124f. 171-174. 207-210; ferner EKD-Texte 28, S.6.

3) Kirchengeschichte mit folgenden Hauptgebieten: ⁶

- Geschichte der Alten Kirche, der Kirche im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (kirchliche Zeitgeschichte) einschließlich der Entwicklung der kirchlichen Lehre und der außereuropäischen Christentumsgeschichte

Das Studium der Kirchengeschichte schließt die Lektüre der Quellen im Urtext ein.

Für das Studium der Hauptgebiete sind folgende Gebiete wichtig:

- Territorialkirchengeschichte
- Christliche Archäologie
- Christliche Kunst
- Konfessionskunde (sofern nicht Thema des Faches Systematische Theologie)

4) Systematische Theologie mit folgenden Hauptgebieten: ⁷

- Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie und Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Wirklichkeitsverständnis und den außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen im Horizont der Gegenwartskultur
- Dogmatik (im klassischen Themenzyklus) einschließlich Ökumenik (und Konfessionskunde, sofern nicht Thema des Faches Kirchengeschichte)
- Grundlagen der Ethik
- Materiale Ethik (Sozialethik und Individualethik)
- Geschichte der Dogmatik und Ethik im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit.

5) Praktische Theologie mit folgenden Hauptgebieten: ⁸

- Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie
- (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung
- Religionspädagogik (in Schule und Gemeinde)
- (Theorie der) Seelsorge
- (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien)
- Kirchliche Institutionenlehre/Gemeindeaufbau
- (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung (Pastoraltheologie)

Für das Studium dieser Hauptgebiete sind außerdem wichtig:

- Diakoniewissenschaft
- Kirchen- und Religionssoziologie
- Religionspsychologie
- Christliche Publizistik

Für das Studium der Praktischen Theologie sind Praktika notwendig.

6 Vgl. Grundlagen, S. 51f. 125. 213-216; ferner: EKD-Texte 28, S. 6.

7 Vgl. Grundlagen, S. 47f. 124. 212f; ferner: EKD-Texte 28, S. 7.

8 Vgl. Grundlagen, S. 52f. 125.216-221; ferner: EKD-Texte 28, S. 7.

Das Studium der Systematischen Theologie und der Praktischen Theologie schließt die Lektüre von Quellentexten in den Ursprachen ein.

Weitere Fächer sind:

- Religions- und Missionswissenschaften,
- Kirchen- und Staatskirchenrecht.

Auf jeden Fall müssen die Themen dieser Fächer als durchgehende Dimension oder als Teil in den fünf Hauptfächern behandelt werden.

In allen theologischen Fächern sind als Themenschwerpunkte u.a. zu berücksichtigen:

- das Thema Kirche und Israel
- Gesichtspunkte und Probleme der theologischen Frauenforschung
- Ökumene
- Probleme der Diakonie

Die Evangelische Theologie steht in allen ihren Fächern in der hermeneutischen Bewegung einer Besinnung auf die Gegenwartsbedeutung der christlichen Tradition im Kontext der Gegenwartsgesellschaft und der sie prägenden weltanschaulichen und religiösen Traditionen. Folglich kann Evangelische Theologie weder gelehrt noch studiert werden ohne kritische Einbeziehung der Philosophie, sowie einschlägiger außertheologischer Wissenschaften samt ihrer Methodenlehren, z.B. Psychologie und Soziologie. Das gilt für alle theologischen Fächer, für die exegetischen und historischen Fächer ebenso wie für Systematische und Praktische Theologie.

2. Die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen

2.1. Die Voraussetzungen und Gegenstände der Zwischenprüfung (Vordiplom)

1) Altes Testament

<i>Gebiete des Grundstudiums</i>	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	<i>Prüfungsgegenstände</i>
Hebräisch (falls noch erforderlich) ⁹	Hebraicum	
Bibelkunde	Biblicum	
Einführung in die Methoden der atl. Wissenschaft (Proseminar)	Proseminar(arbeit) ¹⁰	Proseminararbeit möglich ¹⁰
Geschichte Israels (Überblicks-VI.) ¹¹	eine der beiden Überblicksvorlesungen ¹¹	eine der drei Vorlesungen als Klausur oder mdl. möglich
Einleitung ins AT (Überblicks-VI.) ¹¹		
Exegese von ein oder zwei ¹² atl. Schriften (VI/HS; s. 2.2.)		

2) Neues Testament

<i>Gebiete des Grundstudiums</i>	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	<i>Prüfungsgegenstände</i>
Griechisch (falls noch erforderlich) ⁹	Graecum	
Bibelkunde	Biblicum	
Einführung in die Methoden der ntl. Wissenschaft (Proseminar)	Proseminar(arbeit) ¹⁰	Proseminararbeit möglich ¹⁰
Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt (Überblicks-VI.) ¹¹	eine der beiden Überblicksvorlesungen ¹¹	eine der drei Vorlesungen als Klausur oder mdl. möglich
Einleitung ins NT (Überblicks-VI.) ¹¹		
Exegese von ein oder zwei ntl. Schriften (VI/HS; s. 2.2.)		

9 Die Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch sind Studienvoraussetzungen. Gleichwohl müssen sie in zahlreichen Fällen im Grundstudium nachgeholt werden. Dem hat das Angebot von Sprachkursen und die Organisation des Grundstudiums Rechnung zu tragen.

10 Ein exegetisches Proseminar ist Pflicht als Zulassungsvoraussetzung. Aus den drei zu besuchenden Proseminaren sind zwei Arbeiten vorzulegen, von denen eine unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschrieben sein muss. Eine der beiden mündlichen Prüfungen kann gegebenenfalls durch eine weitere Proseminararbeit, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschrieben wurde, ersetzt werden.

11 Überblicksvorlesungen dienen der Vermittlung des für die selbständige Weiterarbeit notwendigen Grundwissens.

12 Je mehr im Grundstudium vom Pflichtbereich abgedeckt wird, desto mehr Spielraum wird für den Wahlbereich im Hauptstudium gewonnen.

3) Kirchengeschichte

<i>Gebiete des Grundstudiums</i>	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	<i>Prüfungsgegenstände</i>
Latein (falls noch erforderlich) ⁹	Latinum (<i>und Graecum</i>)	
Einführung in die Methoden der Kirchengeschichtswissenschaft (Proseminar)	Proseminar(arbeit) ¹⁰	Proseminararbeit ¹⁰
Überblick über die Epochen der Kirchengeschichte (Überblicks-Vl.) ¹¹	Überblicksvorlesung „Epochen der Kirchengeschichte“	als mündliche Prüfung möglich ¹³
Eine Vorlesung aus dem Zyklus der Kirchen-und/oder Dogmengeschichte		als mündliche Prüfung möglich

4) Systematische Theologie

<i>Gebiete des Grundstudiums</i>	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	<i>Prüfungsgegenstände</i>
Philosophie (und Wissenschaftstheorie)	Philosophicum ¹⁴	
Einführung in die syst.-theol. Arbeit (Proseminar)	Proseminar(arbeit) ¹⁰	Proseminararbeit ¹⁰
Einführung in gegenwartsbestimmende systematisch-theologische Positionen („Themen der Theologie“/ „Grundprobleme evgl. Theologie“) (Überblicks-Vl.) ¹¹		als mündliche Prüfung nur möglich als Ersatz für ein exeg. Fach ¹³
Beschäftigung mit einem <i>Thema</i> der Dogmatik oder Ethik (s. 2.2.)		—“—
Beschäftigung mit einer klassischen <i>Position</i> der Dogmatik oder Ethik (s. 2.2.)		—“—

13 Eine (zweite) Klausur ist hier nur dann möglich, wenn dies zur Entlastung im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen führt.

14 Mindestanforderungen für das Philosophicum (vgl. Rahmenordnung für die Zwischenprüfung, § 6 Absatz [1] Nr. 9) sind: 1. Kenntnis einer repräsentativen philosophischen Grundlagenschrift; 2. der selbständige Umgang mit der Problemstellung; 3. Erfassung und Beurteilung der Argumentationsstruktur; 4. historische Einordnung. In den ersten beiden Punkten ist vorausgesetzt, dass die philosophische Begrifflichkeit und die Fähigkeit zu logischer Analyse und Argumentation geschult wurde. Die örtlichen Prüfungsordnungen können andere Regelungen vorsehen.

5) Praktische Theologie

Gebiete des Grundstudiums	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsgegenstände
Proseminar aus den Gebieten: ¹⁵ - Theorie von Gottesdienst und Verkündigung, - Religionspädagogik (in Schule und Gemeinde), - Seelsorgelehre		
Christentum und Kirche in der Gegenwart/ „Kirchenkunde“ (Überblicks-Vl.)		möglich als Ersatz für ein exeg. Fach ¹¹

6) Interdisziplinäre Veranstaltung

Gebiete des Grundstudiums	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsgegenstände
Einführung in das Studium der Theologie	ja	

2.2. Die Voraussetzungen und Gegenstände des *Ersten Kirchlichen Theologischen Examens (Diplomprüfung)*

Das Hauptstudium umfasst die im Grundstudium noch nicht studierten Gebiete im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich. Das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplom) setzt die bestandene Zwischenprüfung (Vordiplom) voraus.

Gegenstände der Prüfung sind die im folgenden aufgeführten Hauptfächer mit den dort genannten Hauptgebieten:

¹⁵ Vgl. die zwei Schwerpunktveranstaltungen!

1) Altes Testament

- Exegese dreier alttestamentlicher Schriften, je eine aus den folgenden Bereichen:
 - Pentateuch (besonders Gen., Ex, Dtn),
 - Prophetie (besonders Jes, Jer, Ez, Am, Hos, Sach),
 - Schriften (besonders Ps, Hiob, Koh);
- (Kenntnis der Hauptprobleme der) Theologie und Ethik des Alten Testaments;
- Geschichte der alttestamentlichen Literatur in seiner altorientalischen Umwelt (Einleitung);
- Geschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt;

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen aus dem gesamten Studium:

- Teilnahme an:*
- einer Überblicksvorlesung,
 - Vorlesungen,
 - einem Proseminar mit schriftlichem Leistungsnachweis (wenn dieser Leistungsnachweis nicht im neutestamentlichen Proseminar erbracht wurde),
 - zwei Hauptseminaren (davon ein Seminar mit dem Schwerpunkt: Auslegung alttestamentlicher Texte), ggf. die Anfertigung einer Hauptseminararbeit (vgl. Teil 3, Ausführungsempfehlungen).

2) Neues Testament

- Exegese dreier neutestamentlicher Schriften, je eine aus den folgenden Bereichen:
- Synoptiker,
- Paulinische Hauptbriefe und Deuteropaulinen (in Bezug zu den Paulinischen Hauptbriefen)
- Johanneische Literatur;
- (Kenntnis der Hauptprobleme der) Theologie und Ethik des Neuen Testaments;
- Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung);
- Jesus und die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt;

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen aus dem gesamten Studium:

- Teilnahme an:*
- einer Überblicksvorlesung,
 - Vorlesungen,
 - einem Proseminar mit schriftlichem Leistungsnachweis (wenn dieser Leistungsnachweis nicht im alttestamentlichen Proseminar erbracht wurde),
 - zwei Hauptseminaren (davon ein Seminar mit dem Schwerpunkt: Auslegung neutestamentlicher Texte), ggf. die Anfertigung einer Hauptseminararbeit (vgl. Teil 3, Ausführungsempfehlungen).

3) Kirchengeschichte

- die Epochen der Geschichte der Kirche und der kirchlichen Lehre.

Zum Pflichtbereich gehören die Epochen der Alten Kirche, der Reformationszeit und der Neuzeit; zum Wahlpflichtbereich eine der weiteren Epochen. In der Geschichte der kirchlichen Lehre gehört eine Epoche zum Pflichtbereich, eine weitere zum Wahlpflichtbereich.

- Spezialgebiete aus der Kirchengeschichte oder der Geschichte der Kirchlichen Lehre (auch: Territorialkirchengeschichte der eigenen Landeskirche, Christliche Archäologie, Christliche Kunst, Konfessionskunde).

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen aus dem gesamten Studium:

Teilnahme an:

- einer Überblicksvorlesung,
- weiteren Vorlesungen,
- einem Proseminar⁹,
- zwei Hauptseminaren, ggf. die Anfertigung einer Hauptseminararbeit (vgl. Teil 3, Ausführungsempfehlungen).

4) Systematische Theologie

- Grundlagen reformatorischer Theologie;
- Geschichte der neueren evangelischen Theologie im Zusammenhang von Bildung und Wissenschaft der Neuzeit;
- Theologische Prinzipienlehre;
- Dogmatik (Gesamtheit des klassischen Themenzyklus anhand eines dogmatischen Entwurfs im Vergleich mit einem zweiten);
- Ethik (Grundlagen; Kenntnis eines ethischen Entwurfs im Vergleich mit einem zweiten);
- Spezialgebiete aus den Themenbeständen von
 - Prinzipienlehre,
 - Dogmatik (Themen und Positionen) und
 - Ethik (materiale Einzelthemen der Individual- und Sozialethik).

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen aus dem gesamten Studium:

Teilnahme an:

- einer Überblicksvorlesung
- Vorlesungen,
- einem Proseminar⁹
- zwei Seminaren zu Spezialgebieten, ggf. die Anfertigung einer Hauptseminararbeit (vgl. Teil 3, Ausführungsempfehlungen).

5. Praktische Theologie

- (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung¹⁶
 - Religionspädagogik (in Schule und Gemeinde)
 - (Theorie der) Seelsorge
- } Daraus zwei Schwerpunktveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung (in der Regel Proseminar und Hauptseminar)
- (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien)
 - Kirchliche Institutionenlehre/Gemeindeaufbau
 - (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung (Pastoraltheologie)

Einschlägige Praktika sollen zu den Themen von Lehrveranstaltungen in Beziehung gesetzt werden.

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen aus dem gesamten Studium:

- Teilnahme an:*
- einer Überblicksvorlesung,
 - Vorlesungen,
 - zwei Schwerpunktveranstaltungen (in der Regel zwei Proseminare und zwei Hauptseminare),
 - ggf. Anfertigung einer Predigtarbeit und einer Arbeit aus einem anderen Bereich,
 - ggf. die Anfertigung einer Hauptseminararbeit.

6. Interdisziplinäre Wahlpflichtveranstaltung

Über die genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen und die interdisziplinäre Einführungsveranstaltung hinaus ist auch der Besuch einer fächerübergreifenden (interdisziplinären oder interfakultären) Lehrveranstaltung Zulassungsvoraussetzung.

7. Religionswissenschaftliche Kenntnisse

Zulassungsvoraussetzung sollen auch religionswissenschaftliche Kenntnisse sein.

¹⁶ Die zusammenhängende Behandlung von Liturgik und Homiletik soll nicht zu einer Reduktion der Stundenzahl führen, sondern eine zusammenhängende Behandlung des Zusammengehörigen verbindlich machen.

3. Ausführungsempfehlungen

Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen. Es soll mindestens ein Hauptseminar in jedem Hauptfach besucht werden. Es sollen vier Hauptseminararbeiten oder gleichwertige schriftliche Leistungsnachweise aus den fünf Hauptfächern vorgelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Arbeiten jeweils einen Gesamtumfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

Das Grundwissen, das im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen unter Beweis gestellt werden soll, erstreckt sich auf die Hauptgebiete jedes Faches (einschließlich der dort vorgesehenen Wahlmöglichkeiten).

Die Klausuren sollen den zu Prüfenden Gelegenheit geben, Grundwissen darzulegen und Problembewusstsein zu zeigen.

Die mündliche Prüfung kann ein oder zwei Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundwissens als vertieft studiertes Spezialgebiet zum Gegenstand haben. Sie soll den zu Prüfenden Gelegenheit geben, methodisches Können im Rahmen des Grundwissens zu zeigen. Zusätzlich können Themen aus dem Wahlbereich vereinbart werden. In Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, muss die mündliche Prüfung schwerpunktmäßig dem Nachweis des Grundwissens in seiner Breite dienen. Zur Vorbereitung von Schwerpunkten für die mündliche Prüfung dient vorzugsweise der Besuch von Hauptseminaren.

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen:

Aus Platzgründen ist es nicht mehr möglich alle Titel der Reihe EKD-Texte hier aufzuführen. Die nicht mehr genannten Titel können in der Gesamtliste im Internet unter: http://www.ekd.de/download/070712_ekd_texte.pdf eingesehen werden.

- Nr. 38 **Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**
Dresden, Magdeburg, Dresden
- Nr. 39 **Als Christen anderen begegnen**
Studie der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen
- Nr. 40 **Wanderungsbewegungen in Europa**
Diskussionsbeitrag der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten
- Nr. 41 **Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf**
Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats
- Nr. 42 **Sinti und Roma**
Eine Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 43 **Zur evangelischen Jugendarbeit**
- Nr. 44 **Frauenordination und Bischofsamt**
Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie
- Nr. 45 **Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD**
- Nr. 46 **Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis**
Erklärung der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Nr. 47 **Die Meissener Erklärung**
- Nr. 48 **Schritte auf dem Weg des Friedens**
Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik
- Nr. 49 **Wie viele Menschen trägt die Erde?**
Ethische Überlegungen zum Wachstum der Weltbevölkerung
- Nr. 50 **Ehe und Familie 1994**
Ein Wort des Rates der EKD aus Anlass des Internationalen Jahres der Familie 1994
- Nr. 51 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 52 **»Gefährdetes Klima – Unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung«**
- Nr. 53 **Vom Gebrauch der Bekenntnisse**
Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche
- Nr. 54 **Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!**
Eine Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung
- Nr. 55 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 56 **Zur Situation und Befindlichkeit von Frauen in den östlichen Landeskirchen**
Bericht des Frauenreferates der EKD 1995
- Nr. 57 **Mit Spannungen leben**
Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“
- Nr. 58 **Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 59 **Zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft**
- Nr. 60 **Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen**
- Nr. 61 **Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**
Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD
- Nr. 62 **Die evangelischen Kommunitäten**
Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunitäten
- Nr. 63 **Christentum und politische Kultur**
Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum
- Nr. 64 **Gestaltung und Kritik**
Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert
- Nr. 65 **Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen**
Eine kirchliche Stellungnahme.
- Nr. 66 **Taufe und Kirchenaustritt**
Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen
- Nr. 67 **Ernährungssicherung und Nachhaltige Entwicklung**
Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen: (Fortsetzung)

- Nr. 68 **Das Evangelium unter die Leute bringen**
Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land
- Nr. 69 **Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis**
Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen
- Nr. 70 **Thomas Mann und seine Kirche**
Zwei Vorträge von Ada Kadelbach und Christoph Schwöbel
- Nr. 71 **Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen**
Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen
- Nr. 72 **Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens**
Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika
- Nr. 73 **Was Familien brauchen.** Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD
- Nr. 74 **Solidarität und Wettbewerb**
Für mehr Verantwortung, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
- Nr. 75 **Soziale Dienste als Chance**
Dienste am Menschen aufbauen · Menschen aktivieren · Menschen Arbeit geben
- Nr. 76 **Zusammenleben gestalten**
Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion
- Nr. 77 **Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 78 **Bedrohung der Religionsfreiheit**
Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern
- Nr. 79 **Die Manieren und der Protestantismus**
Annäherungen an ein weithin vergessenes Thema
- Nr. 80 **Sterben hat seine Zeit**
Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht
- Nr. 81 **Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung**
Eine Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD
- Nr. 82 **Fern der Heimat: Kirche**
Urlaubs-Seelsorge im Wandel
- Nr. 83 **Dietrich Bonhoeffer**
Texte und Predigten anlässlich des 100. Geburtstages von Dietrich Bonhoeffer
- Nr. 84 **Freiheit und Dienst**
Argumentationshilfe zur allgemeinen Dienstpflicht und Stärkung von Freiwilligendiensten
- Nr. 85 **Menschen ohne Aufenthaltspapiere**
Orientierungshilfe zur Hilfe, Leitsätze, Schicksale, Recht u. Gemeinde
- Nr. 86 **Klarheit und gute Nachbarschaft**
Christen und Muslime in Deutschland
- Nr. 87 **Wandeln und gestalten**
Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen
- Nr. 88 **Verbindlich leben**
Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 89 **Es ist nicht zu spät für eine Antwort auf den Klimawandel**
Ein Appell des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber
- Nr. 90 **Die Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie für Kirche, Hochschule und Gesellschaft**
Dokumentation der XIV. Konsultation „Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie“
- Nr. 91 **Für ein Leben in Würde – HIV/AIDS-Bedrohung**
Eine Studie der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung
- Nr. 92 **Familienförderung im kirchlichen Arbeitsrecht**
Eine Arbeitshilfe erarbeitet im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 93 **Gott in der Stadt**
Perspektiven evangelischer Kirche in der Stadt
- Nr. 94 **Weltentstehung, Evolutionstheorie und Schöpfungsglaube in der Schule**
Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelische Kirche in Deutschland